

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'h3h', is written over the official stamp of the Commission de Surveillance du Secteur Financier.

Crocodile Capital

Verkaufsprospekt
(einschließlich Verwaltungsreglement)

Ausgabe Februar 2023

Crocodile Capital im Überblick

Rechtsform:

„Umbrella-Fonds“ in der Form eines *fonds commun de placement* (FCP) nach Teil II des geänderten Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen.

Fondswährung: EUR

Crocodile Capital 1 Global Focus: EUR

A-Class: EUR

B-Class: EUR

I-Class: EUR

P-Class: EUR

Crocodile Capital 2: EUR

R-Class: EUR

B-Class: EUR

Wertpapierkennnummer:

Crocodile Capital 1 Global Focus:

A-Class: A0M57U

B-Class: A0M57V

I-Class: A0M57W

P-Class: A14QMM

Crocodile Capital 2:

R-Class: A0M57Y

B-Class: A0M57X

ISIN-Code:

Crocodile Capital 1 Global Focus:

A-Class: LU0327738349

B-Class: LU0327738422

I-Class: LU0327738695

P-Class: LU1208799442

Crocodile Capital 2:

R-Class: LU0327738851

B-Class: LU0327738935

Gründungsdatum:

22. Oktober 2007

Erstausgabepreis:

Crocodile Capital 1 Global Focus:

A-Class: EUR 100,- pro Anteil

B-Class: EUR 100,- pro Anteil

I-Class: EUR 100,- pro Anteil

P-Class: EUR 100,- pro Anteil

Crocodile Capital 2:

R-Class: EUR 100,- pro Anteil

B-Class: EUR 100,- pro Anteil

Datum der ersten Netto-Inventarbewertung:

Crocodile Capital 1 Global Focus:

A-Class: Mittwoch, der 24. Oktober 2007

B-Class: Mittwoch, der 24. Oktober 2007

I-Class: Donnerstag, der 8. November 2007

P-Class: Mittwoch, der 27. Mai 2015

Crocodile Capital 2:

R-Class: Mittwoch, der 24. Oktober 2007

B-Class: Mittwoch, der 24. Oktober 2007

Verkaufsprovision:

Crocodile Capital 1 Global Focus:

A-Class: max. 1%

B-Class: max. 5%

I-Class: max. 5%

P-Class: Keine

Crocodile Capital 2:

R-Class: max. 1%

B-Class: max. 5%

Rücknahmeprovision:

Zu Gunsten des Fonds kann eine Rücknahmeprovision erhoben werden.

Crocodile Capital 1 Global Focus: max. 0,50%

A-Class: max. 0,50%

B-Class: max. 0,50%

I-Class: max. 0,50%

P-Class: Keine

Crocodile Capital 2: max. 0,50%

R-Class: max. 0,50%

B-Class: max. 0,50%

Umtauschgebühr:

Crocodile Capital 1 Global Focus: max. 1,00%

Crocodile Capital 2: max. 1,00%

Verwahrstellenvergütung:

Crocodile Capital 1 Global Focus: max. 0,10% p.a., mindestens EUR 15.000,00 p.a.

Crocodile Capital 2: max. 0,10% p.a., mindestens EUR 15.000,00 p.a.

Zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer, zahlbar monatlich nachträglich auf das durchschnittliche Netto-Fondsvermögen.

Ertragsverwendung:

Crocodile Capital 1 Global Focus:

A-Class: Thesaurierend

B-Class: Thesaurierend

I-Class: Thesaurierend

P-Class: Ausschüttend

Crocodile Capital 2:

R-Class: Thesaurierend

B-Class: Thesaurierend

Verwaltungsvergütung:

Crocodile Capital 1 Global Focus: max. 1,65% p.a., mindestens EUR 20.000 p.a.

Crocodile Capital 2: max. 1,65% p.a., mindestens EUR 20.000 p.a.
Zahlbar monatlich nachträglich auf das durchschnittliche Netto-Fondsvermögen.

Für die ersten beiden Anteilklassen wird den Teilfonds ein Betrag i.H.v. EUR 5.000,- p.a. in Rechnung gestellt.

Für jede weitere Anteilklasse wird den Teilfonds ein Betrag i.H.v. EUR 5.000,- p.a. in Rechnung gestellt.

Performance Fee:

Crocodile Capital 1 Global Focus:

A-Class: Performance Fee wird berechnet

B-Class: keine Performance Fee

I-Class: Performance Fee wird berechnet

P-Class: keine Performance Fee

Crocodile Capital 2:

R-Class: Performance Fee wird berechnet

B-Class: keine Performance Fee

Anlagepolitik:

Die Vermögen der einzelnen Teilfonds können grundsätzlich je nach Bestimmung sowie Gewichtung der jeweiligen Anlagepolitik des betreffenden Teilfonds in internationale Aktien, festverzinsliche Wertpapiere, Zertifikate, Investmentfonds oder sonstige gesetzlich zulässige Vermögenswerte investieren. Darüber hinaus können die einzelnen Teilfonds Leerverkäufe eingehen. Somit werden fokussiert Risiken eingegangen.

Crocodile Capital 1 Global Focus:

Das Teilfondsvermögen wird vorwiegend in internationale Aktien, festverzinsliche Wertpapiere, Zertifikate, Investmentfonds oder sonstige gesetzlich zulässige Vermögenswerte investiert. Darüber hinaus können Leerverkäufe eingegangen werden. Der Teilfonds investiert fortlaufend mindestens 51 % seines Wertes in Kapitalbeteiligungen.

Der Teilfonds verfolgt eine eher fokussierte Anlagepolitik, die auf langfristigen Vermögenszuwachs unter Ausnutzung vergleichsweise niedriger Bewertungen aufgrund spezifischer Einzelsituationen abzielt.

Crocodile Capital 2:

Das Teilfondsvermögen wird vorwiegend in internationale Aktien, festverzinsliche Wertpapiere, Zertifikate, Investmentfonds oder sonstige gesetzlich zulässige Vermögenswerte investiert. Darüber hinaus können Leerverkäufe eingegangen werden. Der Teilfonds investiert fortlaufend mindestens 51 % seines Wertes in Kapitalbeteiligungen.

Der Teilfonds verfolgt eine eher diversifizierte Anlagepolitik, die auf langfristigen Vermögenszuwachs bei vergleichsweise höherer Diversifikation, und weitestgehend bewertungsorientierter Investitionspolitik abzielt.

Für jeden Teilfonds können kurzfristige Kredite, grundsätzlich auch zu Anlagezwecken, aufgenommen werden. Der Umfang dieser Kreditaufnahme darf indessen einen Gegenwert von 30% des Netto-Teilfondsvermögens nicht überschreiten.

Ende des Geschäftsjahres:

31. Dezember

Veröffentlichung des Hinweises auf die Hinterlegung des Verwaltungsreglements:

15. Oktober 2019

Verkaufsbeschränkung

Die Anteile des Fonds sind und werden nicht gemäß dem United States Investment Company Act von 1940 in seiner gültigen Fassung registriert. Die Anteile des Fonds sind und werden zudem nicht gemäß dem United States Securities Act von 1933 in seiner gültigen Fassung oder nach den Wertpapiergesetzen eines Bundesstaates der Vereinigten Staaten von Amerika (USA) registriert. Anteile des Fonds dürfen weder in den USA – einschließlich der dazugehörigen Gebiete – noch einer US-Person oder auf deren Rechnung angeboten oder verkauft werden. Antragsteller müssen gegebenenfalls darlegen, dass sie keine US-Person sind und Anteile weder im Auftrag von US-Personen erwerben noch an US-Personen weiterveräußern. US-Personen sind:

1. solche natürlichen Personen, die
 - a) in den USA oder einem ihrer Territorien bzw. Hoheitsgebiete geboren wurden;
 - b) eingebürgerte Staatsangehörige sind (bzw. Green Card Holder);
 - c) im Ausland als Kind eines Staatsangehörigen der USA geboren wurden;
 - d) ohne Staatsangehöriger der USA zu sein, sich überwiegend in den USA aufhalten; oder
 - e) mit einem Staatsangehörigen der USA verheiratet sind;
 - f) in den USA wohnen;
2. juristische US-Personen, insbesondere
 - a) Personen- und Kapitalgesellschaften, Trusts, Pensionsfonds oder sonstige Unternehmen oder juristische Einheiten, die unter den Gesetzen eines der 50 US-Bundesstaaten oder des Columbia District oder unter dem Act of Congress gegründet wurden oder in einem US-Handelsregister eingetragen sind;
 - b) jedes Vermögen (Estate), dessen Vollstrecker oder Verwalter eine US-Person ist;
 - c) jedes Treuhandvermögen (Trust), dessen Treuhänder, Begünstigter oder, wenn der Trust widerruflich ist, dessen Gründer, eine US-Person ist;
 - d) eine sich in den USA befindliche Zweigstelle oder Filiale einer juristischen Einheit, die keine US-Person ist;
 - e) jedes diskretionäre oder nicht-diskretionäre Konto oder ähnliche Konto (soweit es sich nicht um ein Vermögen oder einen Trust nach Buchstaben b) und c) handelt), das von einem Händler (Dealer), Verwalter oder Treuhänder zugunsten oder auf Rechnung einer US-Person gehalten wird;
 - f) jedes diskretionäre Konto oder ähnliches Konto (soweit es sich nicht um ein Vermögen oder einen Trust nach Buchstaben b) und c) handelt), das von einem in den USA gegründeten oder eingetragenen Händler (Dealer), Verwalter, Treuhänder oder einer US-Person gehalten wird;
 - g) jede unter dem Recht eines anderen als der USA oder deren Staaten durch oder für eine US-Person gegründete oder eingetragene juristische Einheit, die grundsätzlich zur Durchführung einer oder mehrerer Transaktionen, die unter die „offshore exemption“ der Volcker Rule fallen, gegründet wurde.

Sollte die Verwaltungsgesellschaft Kenntnis davon erlangen, dass es sich bei einem Anleger um eine US-Person handelt oder die Anteile zugunsten einer US-Person gehalten werden, so steht der Verwaltungsgesellschaft das Recht zu, die unverzügliche Rückgabe dieser Anteile zum jeweils gültigen und letztverfügbaren Anteilwert zu verlangen.

Anleger, die als „Restricted Persons“ unter die US-Regelung No. 2790 der „National Association of Securities Dealers“ (NASD 2790) fallen, müssen ihre Anlagen in dem Fondsvermögen der Verwaltungsgesellschaft unverzüglich mitteilen.

Management und Verwaltung

Verwaltungsgesellschaft, Register- und Transferstelle, AIFM:

VP Fund Solutions (Luxembourg) SA
2, rue Edward Steichen
L-2540 Luxembourg

Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft:

Dr. Georg Felix Brill
Vorsitzender des Verwaltungsrates der
VP Fund Solutions (Luxembourg) SA
Luxemburg

Dr. Jens Daniel Siepmann
Mitglied des Verwaltungsrates der VP Fund Solutions (Luxembourg) SA
Liechtenstein

Jean-Paul Gennari
Mitglied des Verwaltungsrates der VP Fund Solutions (Luxembourg) SA
Luxemburg

Geschäftsleiter:

Torsten Ries (CEO)
Alexander Edmund Ziehl
Dr. Uwe Stein

Verwahrstelle und Hauptzahlstelle:

VP Bank (Luxembourg) SA
2, rue Edward Steichen
L-2540 Luxembourg

Unabhängiger Wirtschaftsprüfer:

PricewaterhouseCoopers (PwC),
Société coopérative
2, rue Gerhard Mercator
L-2182 Luxembourg

Rechtsberater der Verwaltungsgesellschaft:

Arendt & Medernach S.A.
41A, avenue John F. Kennedy
L-2082 Luxembourg

Portfoliomanagement:

Crocodile Capital Partners GmbH
Am Schafhügel 1
D-92289 Ursensollen

Anlageberater in Bezug auf den Teilfonds Crocodile Capital 1 Global Focus:

Systrade AG
Landtrasse 63
FL-9490 Vaduz

Exemplare des Verkaufsprospektes, des PRIIPs-KIDs und des Verwaltungsreglements sind am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

INHALT	Seite
MANAGEMENT UND VERWALTUNG.....	6
1. DER FONDS.....	9
2. DAUER	10
3. ANLAGEZIEL UND -POLITIK.....	10
4. RISIKEN	12
5. NACHHALTIGKEITSBEZOGENE OFFENLEGUNGEN	16
6. VERWALTUNGSGESELLSCHAFT, FONDSBUCHHALTUNG, AIFM, PORTFOLIO-MANAGEMENT, ANLAGEBERATER	17
7. VERWAHRSTELLE UND HAUPTZAHLSTELLE, WIRTSCHAFTSPRÜFER..	19
8. ANTEILE	22
9. AUSGABE UND RÜCKNAHMEN VON ANTEILEN.....	22
10. ANTEILKLASSEN	22
11. ERGEBNISVERWENDUNG	23
12. KOSTEN UND AUFWENDUNGEN.....	24
13. DATENSCHUTZ	26
14. VERSCHMELZUNGEN	27
15. MARKET TIMING UND LATE TRADING	28
16. BEKÄMPFUNG DER GELDWÄSCHE UND DER TERRORISMUSFINANZIERUNG	28
17. BESTEUERUNG	28
18. INFORMATIONSAUSTAUSCH.....	30
19. ZUSÄTZLICHE AUFSICHTSRECHTLICHE ANFORDERUNGEN	32
20. VERFÜGBARE DOKUMENTE	33
VERWALTUNGSREGLEMENT	34

1. DER FONDS

Crocodile Capital (hiernach der „Fonds“ genannt) ist ein nach Luxemburger Recht als Umbrella-Fonds mit der Möglichkeit der Auflegung verschiedener Teilfonds in der Form eines „*fonds commun de placement à compartiments multiples*“ errichtetes Sondervermögen aus Wertpapieren und sonstigen zulässigen Vermögenswerten. Der Fonds unterliegt Teil II des geänderten Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen („Gesetz von 2010“). Er wurde am 22. Oktober 2007 gegründet und auf unbestimmte Dauer aufgelegt. Der Fonds gilt als alternativer Investmentfonds („AIF“) gemäß dem Gesetz vom 12. Juli 2013 über Verwalter alternativer Investmentfonds („AIFM-Gesetz“), welches die Richtlinie 2011/61/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds („AIFMD“) in das luxemburgische Gesetz umsetzt. Die Verwaltungsgesellschaft ist zugleich der Verwalter alternativer Investmentfonds („AIFM“) des Fonds.

Der Fonds unterliegt der Aufsicht durch die luxemburgische Aufsichtsbehörde des Finanzsektors, *Commission de Surveillance du Secteur Financier* („CSSF“). Die Genehmigung des Fonds durch die CSSF beinhaltet jedoch weder eine Genehmigung des Inhalts dieses Verkaufsprospektes noch ist damit eine positive Bewertung der Investmentmöglichkeiten des Fonds bzw. der einzelnen Teilfonds durch die CSSF verbunden.

Mit Wirkung zum 22. November 2013 hat die VP Fund Solutions (Luxembourg) SA („Verwaltungsgesellschaft“) die Verwaltung des Fonds übernommen.

Die Vermögen der einzelnen Teilfonds können grundsätzlich je nach Bestimmung sowie Gewichtung der jeweiligen Anlagepolitik des betreffenden Teilfonds in internationale Aktien, festverzinsliche Wertpapiere, Zertifikate, Investmentfonds oder sonstige gesetzlich zulässige Vermögenswerte investieren. Darüber hinaus können die einzelnen Teilfonds Leerverkäufe eingehen. Somit werden fokussiert Risiken eingegangen.

Der Fonds Crocodile Capital richtet sich grundsätzlich an private und institutionelle Anleger, eignet sich aber insgesamt auf Grund der spezifischen, nachfolgend beschriebenen Risiken nur für solche Anleger, deren Vermögenslage ihnen die Anlage in risikogeneigten Vermögenswerten erlaubt. Jeder Anleger sollte sich vor der Anlage in einem Teilfonds des Crocodile Capital sorgfältig darüber im Klaren werden, ob seine persönliche Vermögenslage diese Anlage zulässt.

Die jeweiligen Teilfonds haben verschiedene Anteilklassen, aus denen der Anleger wählen kann. Generell ist die Anteilklasse I („I-Class“) für institutionelle Anleger bestimmt. Die Anteilklassen unterscheiden sich in der Gebührenstruktur und anderen Merkmalen.

Der Verkaufsprospekt und das Verwaltungsreglement bilden gemeinsam die Vertragsbedingungen des Fonds. Gegebenenfalls wird ein Nachtrag oder eine aktualisierte Fassung des Verkaufsprospektes bereitgestellt, wenn die hierin enthaltenen Informationen wesentliche Änderungen erfahren haben.

Das Verwaltungsreglement des Fonds wurde in der derzeit gültigen Fassung beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt. Ein Hinweis auf die Hinterlegung wurde am 15. Oktober 2019 im *Recueil électronique des sociétés et des associations* („RESA“), dem Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg, veröffentlicht.

Die Verwaltungsgesellschaft hat zum Zeitpunkt der Ausgabe dieses Verkaufsprospektes ausreichend dafür Sorge getragen, sicherzustellen, dass die hierin enthaltenen Informationen der Wahrheit entsprechen und in faktischer Hinsicht fehlerfrei sind und dass keine weiteren wichtigen Fakten vorliegen, auf Grund derer, sollten sie unerwähnt bleiben, die hierin enthaltenen Informationen irreführend würden, unabhängig davon, ob dies den Tatsachen entspricht oder lediglich meinungsabhängig ist. Die Verwaltungsgesellschaft übernimmt die diesbezügliche Verantwortung.

Niemand ist berechtigt, andere als die im Verkaufsprospekt und in den darin erwähnten Dokumenten enthaltenen Informationen oder Darstellungen wiederzugeben.

Der Fonds kann im Europäischen Wirtschaftsraum („EWR“) vermarktet werden unter dem Vorbehalt der Notifizierung zum Vertrieb in den jeweiligen Mitgliedsstaaten (außer Luxemburg, wo ein solcher Vertrieb ohne Notifizierung möglich ist).

Die Verteilung des Verkaufsprospektes und das Angebot von Anteilen in anderen Gerichtsbarkeiten als Luxemburg können eingeschränkt sein. Zukünftige Anleger müssen sich über solche Einschränkungen informieren und sie einhalten. Der Verkaufsprospekt stellt weder ein Angebot noch eine Aufforderung in einer Gerichtsbarkeit dar, in der dies ungesetzlich ist oder in der die Person, die das Angebot bzw. die Aufforderung unterbreitet, hierzu nicht berechtigt ist, oder in der eine Person, die das Angebot oder die Aufforderung erhält, hierzu gesetzlich nicht berechtigt ist.

Die Verteilung des Verkaufsprospekts und das Angebot von Anteilen in anderen Gerichtsbarkeiten als Luxemburg können weiter durch Vertriebsbeschränkungen des AIFM-Gesetzes sowie in den entsprechenden Gerichtsbarkeiten anwendbaren rechtlichen oder regulatorischen Vorschriften und/oder AIFMD, eingeschränkt sein. Es liegt in der Verantwortung jeder Person, die einen Verkaufsprospekt besitzt oder die Anteile erwerben möchte, sich über die geltenden Gesetze und Bestimmungen der betreffenden Gerichtsbarkeit zu informieren und diese einzuhalten.

Die Verteilung des Verkaufsprospektes ist nur zulässig, wenn ihr der neueste Jahres- und Halbjahresbericht des Fonds, sofern vorhanden, beiliegt. Der bzw. die betreffende(n) Bericht(e) gelten als vollwertiger Bestandteil des Verkaufsprospektes.

Die Anteile der Teilfonds werden derzeit an keiner Börse gehandelt. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht auf eine künftige Börsennotiz vor. In diesem Fall wird der Verkaufsprospekt entsprechend geändert.

Typisches Anlegerprofil – Ein typischer Anleger des Fonds ist ein erfahrener Anleger, der den Wunsch hat, bestimmte Anlageziele zu erreichen und absolute Renditen zu erzielen. Die Anleger müssen allerdings bereit sein, signifikante Verluste hinzunehmen. Der Fonds wendet sich an Anleger, die ihre investierten Beträge kurzfristig nicht benötigen und den Verlust eines bedeutenden Teils oder ihrer gesamten Investition verkraften können.

2. DAUER

Der Fonds wird auf unbestimmte Dauer gegründet und kann jederzeit von der Verwaltungsgesellschaft aufgelöst werden.

3. ANLAGEZIEL UND -POLITIK

Der Fonds besteht aus mehreren Teilfonds, deren Vermögen unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung gemäß den anlagepolitischen Grundsätzen sowie innerhalb der nachfolgend aufgeführten Anlagegrenzen angelegt werden.

Anlageziel

Die Vermögen der einzelnen Teilfonds können grundsätzlich je nach Bestimmung sowie Gewichtung der jeweiligen Anlagepolitik des betreffenden Teilfonds in internationale Aktien, festverzinsliche Wertpapiere, Zertifikate, Investmentfonds oder sonstige gesetzlich zulässige Vermögenswerte investieren. Darüber hinaus können die einzelnen Teilfonds Leerverkäufe eingehen. Somit werden fokussiert Risiken eingegangen.

Besonderheiten der Anlagepolitik der Teilfonds:

Crocodile Capital 1 Global Focus:

Das Teilfondsvermögen wird vorwiegend in internationale Aktien, festverzinsliche Wertpapiere, Zertifikate, Investmentfonds oder sonstige gesetzlich zulässige Vermögenswerte investiert. Darüber hinaus können Leerverkäufe eingegangen werden.

Der Teilfonds investiert dabei fortlaufend mindestens 51 % seines Wertes unmittelbar in Kapitalbeteiligungen.

Kapitalbeteiligungen sind:

1. zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassene oder auf einem organisierten Markt notierte Anteile an einer Kapitalgesellschaft,
2. Anteile an einer Kapitalgesellschaft, die keine Immobilien-Gesellschaft ist und die
 - a) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig ist und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegt und nicht von ihr befreit ist, oder
 - b) in einem Drittstaat ansässig ist und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15 Prozent unterliegt und nicht von ihr befreit ist,
3. Investmentanteile an Aktienfonds in Höhe von 51 Prozent des Wertes des Investmentanteils, oder
4. Investmentanteile an Mischfonds in Höhe von 25 Prozent des Wertes des Investmentanteils.

Finanzderivate, die die Wertentwicklung von Kapitalbeteiligungen synthetisch mittels Finanzderivaten (z.B. Aktienfutures) abbilden, stellen keine Kapitalbeteiligungen dar.

Der Teilfonds verfolgt eine eher fokussierte Anlagepolitik, die auf langfristigen Vermögenszuwachs unter Ausnutzung vergleichsweise niedriger Bewertungen aufgrund spezifischer Einzelsituationen abzielt.

Crocodile Capital 2:

Das Teilfondsvermögen wird vorwiegend in internationale Aktien, festverzinsliche Wertpapiere, Zertifikate, Investmentfonds oder sonstige gesetzlich zulässige Vermögenswerte investiert. Darüber hinaus können Leerverkäufe eingegangen werden.

Der Teilfonds investiert dabei fortlaufend mindestens 51 % seines Wertes unmittelbar in Kapitalbeteiligungen.

Kapitalbeteiligungen sind:

1. zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassene oder auf einem organisierten Markt notierte Anteile an einer Kapitalgesellschaft,
2. Anteile an einer Kapitalgesellschaft, die keine Immobilien-Gesellschaft ist und die
 - a) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig ist und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegt und nicht von ihr befreit ist, oder
 - b) in einem Drittstaat ansässig ist und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15 Prozent unterliegt und nicht von ihr befreit ist,
3. Investmentanteile an Aktienfonds in Höhe von 51 Prozent des Wertes des Investmentanteils, oder
4. Investmentanteile an Mischfonds in Höhe von 25 Prozent des Wertes des Investmentanteils.

Finanzderivate, die die Wertentwicklung von Kapitalbeteiligungen synthetisch mittels Finanzderivaten (z.B. Aktienfutures) abbilden, stellen keine Kapitalbeteiligungen dar.

Der Teilfonds verfolgt eine eher diversifizierte Anlagepolitik, die auf langfristigen Vermögenszuwachs bei vergleichsweise höherer Diversifikation, und weitestgehend bewertungsorientierter Investitionspolitik abzielt.

Anlagerichtlinien

Generell gelten für den Fonds folgende Regeln:

Jeder Teilfonds darf zur Schaffung einer Liquiditätsreserve in liquide Mittel, in Geldmarktinstrumente, in Investmentanteile und börsennotierte Wertpapiere investieren, soweit keine anderen Regelungen im Verkaufsprospekt bzw. im Verwaltungsreglement aufgeführt sind.

Hebelwirkung

a) Crocodile Capital 1 Global Focus:

Unter der Kommittment-Methode: max. 500% NIW

Unter der Brutto-Methode: max. 1000% NIW

b) Crocodile Capital 2:

Unter der Kommittment-Methode: max. 300% NIW

Unter der Brutto-Methode: max. 400% NIW

Die effektive Hebelwirkung gemäß beiden Methoden wird im Jahresbericht dargelegt.

Änderungen der Anlageziele bzw. –politik

Materielle Änderungen des Anlageziels und/oder der Anlagepolitik des Fonds bzw. der einzelnen Teilfonds werden in diesem Verkaufsprospekt widergespiegelt, vorbehaltlich der Zustimmung der CSSF und werden den jeweiligen Anlegern gemäß luxemburgischen Vorschriften mitgeteilt.

4. RISIKEN

Die Anlagen des Fonds sind Marktschwankungen sowie den Risiken ausgesetzt, die für alle Arten von Anlagen gelten. Daher kann keine Zusicherung dahingehend gemacht werden, dass die Anlageziele erreicht werden. Die nachstehend aufgeführten Risikofaktoren können zu einer erheblichen Volatilität und einem signifikanten Wertverlust des Nettoinventarwertes führen. Deshalb richtet sich der Fonds an Anleger, die keinen unmittelbaren Bedarf an ihrem Kapital haben und in der Lage sein müssen, den Verlust eines wesentlichen Teils oder ihrer gesamten Investition zu verkraften.

Anlagen des Fonds unterliegen unter anderem den nachstehenden Risiken:

A. Allgemeines

Devisen- / Währungsrisiko

Der Fonds kann in Wertpapiere anlegen, die neben der Fondswährung auf unterschiedliche Währungen lauten; Wechselkursschwankungen werden sich daher auf den Wert der Anteile im Besitz des Fonds auswirken.

Anlagen in bestimmte Sektoren

Der Fonds kann seine Anlagen auf Unternehmen in bestimmten Wirtschaftssektoren konzentrieren und ist somit den Risiken in Verbindung mit der Konzentration von Anlagen in den betreffenden Sektoren ausgesetzt. Insbesondere können sich Anlagen in bestimmten Wirtschaftssektoren wie z. B. Gesundheitsversorgung, Konsumgüter und Dienstleistungen oder Telekommunikation nachteilig auswirken, wenn die betreffenden Sektoren Werteinbußen verzeichnen.

Small Caps (Unternehmen mit geringer Marktkapitalisierung)

Anlagen in so genannte Small Caps können größere Risiken bergen, beispielsweise in Bezug auf die Märkte und die finanziellen und personellen Mittel. In manchen Fällen können die gehandelten Wertpapiere abrunderen Kursschwankungen unterworfen sein als die Papiere größerer Unternehmen.

Risiken im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Fremdkapital

Die Zielfonds, in die der Fonds investieren kann, dürfen im Rahmen einer „Leveraged-Trading“-Technik Kredite aufnehmen. Für bestimmte Zielfonds gelten möglicherweise keinerlei Einschränkungen im Hinblick auf die Höhe ihrer Kreditaufnahmen, und die Höhe der ausstehenden Kredite des Zielfonds kann im Vergleich zu seinem Kapital enorm sein.

Durch die Aufnahme von Krediten für den Erwerb von Wertpapieren kann ein Fonds die Möglichkeit zu einer stärkeren Kapitalaufwertung erhalten; gleichzeitig steigt dadurch aber das Kapitalrisiko des Zielfonds und damit indirekt das des Fonds; desgleichen steigen die laufenden Ausgaben. Zudem könnte der Fonds seine Investition in den Zielfonds vollständig verlieren, wenn das Vermögen des Zielfonds nicht ausreicht, um das Kapital einschließlich Zinsen für die Verschuldung des Zielfonds bei Fälligkeit zurück zu zahlen.

Der Crocodile Capital kann Fremdkapital in Anspruch nehmen und ist dementsprechenden Risiken ausgesetzt.

Strukturierte Produkte

Strukturierte Produkte unterliegen den Risiken in Verbindung mit dem zugrunde liegenden Markt oder den Basiswerten und können eine höhere Volatilität als Direktinvestitionen in den zugrunde liegenden Markt oder den Basiswert aufweisen. Strukturierte Produkte können den Verlust des Kapitals und/oder der Zinsen auf Grund der Schwankungen des zugrunde liegenden Marktes oder des Basiswertes nach sich ziehen.

Informationsaustausch

Unter dem Luxemburger Gesetz vom 24. Juli 2015 („FATCA Gesetz“) zur Umsetzung des zwischenstaatlichen Abkommens nach Modell 1 zwischen Luxemburg und den Vereinigten Staaten von Amerika in Bezug auf den Foreign Account Tax Compliance Act („FATCA“) sowie nach dem Luxemburger Gesetz vom 18. Dezember 2015 („CRS Gesetz“) zur Umsetzung der Richtlinie 2014/107/EU des Rates, die wiederum auf dem Common Reporting Standard („CRS“) der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (*Organisation for Economic Co-operation and Development*, „OECD“) basiert, kann der Fonds dazu verpflichtet sein, von seinen Anlegern bestimmte Nachweise zu verlangen, die deren steuerliche Ansässigkeit betreffen beziehungsweise andere Informationen anzufordern, die erforderlich sind, um den Verpflichtungen unter den genannten Gesetzen nachzukommen. Sollten dem Fonds Steuerzahlungen und/oder Strafzahlungen mangels Erfüllung von Pflichten unter dem FATCA Gesetz oder Strafzahlungen mangels Erfüllung von Pflichten unter dem CRS Gesetz auferlegt werden, kann dies den Wert der Anteile maßgeblich beeinträchtigen.

Investmentsteuergesetz Deutschland

Anleger werden auf mögliche steuerliche Auswirkungen des Gesetzes zur Reform der deutschen Investmentbesteuerung vom 19. Juli 2016 (BGBl. I 2016, 1730) hingewiesen (Investmentsteuerreformgesetz, „InvStRefG“). Das InvStRefG ist seit 1.1.2018 in Kraft und sieht grundsätzlich keine Übergangsregelungen vor. Durch das InvStRefG wird im Grundsatz ein intransparentes Besteuerungssystem eingeführt, wonach grundsätzlich sowohl der Investmentfonds im Sinne des InvStRefG als auch dessen Anleger einer Besteuerung unterliegen können.

B. Risiken bei der Anlage in Zielfonds

Vorhandensein mehrerer Zielfonds

Um eine Diversifikation in punkto Verwaltungsstrategien und Märkte sicher zu stellen, wählt das Portfoliomanagement mehrere unabhängige zugrunde liegende Fonds aus. Durch diese Diversifikation soll zwar eine Verringerung des Verlustrisikos ermöglicht und gleichzeitig die Möglichkeit aufrecht erhalten werden, von Kursschwankungen zu profitieren, doch kann nicht gewährleistet werden, dass die Diversifizierung der Zielfonds nicht insgesamt dazu führt, dass die in bestimmten Zielfonds verzeichneten Verluste die anderweitig generierten Gewinne zunichtemachen.

Künftige Renditen

Es kann nicht gewährleistet werden, dass die von den Zielfonds in der Vergangenheit eingesetzten Strategien zur Erzielung attraktiver Renditen auch in Zukunft erfolgreich sein werden.

Risiken spezieller, von zugrunde liegenden Fonds eingesetzter Techniken

Die Zielfonds, in die der Fonds möglicherweise investiert, nutzen spezifische Anlagetechniken, auf Grund derer die Anlagen des Fonds Risiken ausgesetzt werden, die sich von denen unterscheiden, die bei Anlagen in Aktien- und Rentenfonds vorliegen. In jedem Fall ist es nicht das Ziel des Fonds, ein mit dem breiten Aktienmarkt korrelierendes Portfolio zu errichten, und sie sollte nicht als Alternative zu Aktien- oder Rentenanlagen gesehen werden.

Wertpapierleihgeschäfte und Wertpapierpensionsgeschäfte (Pensionsgeschäfte und Geschäfte mit Rückkaufsrecht)

Das zentrale Risiko bei Wertpapierleihgeschäften und Wertpapierpensionsgeschäften ist das Risiko eines Zahlungsausfalls einer Gegenpartei, die insolvent geworden ist, oder aus anderen Gründen nicht in der Lage oder bereit ist, ihren in den Bestimmungen für das Geschäft festgelegten Verpflichtungen in Form einer Rückgabe von Wertpapieren oder Barmitteln an den Teilfonds nachzukommen. Das Gegenparteiisiko wird durch die Übertragung oder Verpfändung von Sicherheiten zugunsten des Teilfonds gemindert. Allerdings werden Wertpapierleihgeschäfte und Wertpapierpensionsgeschäfte möglicherweise nicht vollständig abgesichert. Gebühren und Erträge, die im Rahmen von Wertpapierleihgeschäften und Wertpapierpensionsgeschäften an den Teilfonds zu zahlen sind, sind möglicherweise nicht abgesichert. Darüber hinaus kann der Wert von Sicherheiten zwischen zwei Anpassungsterminen sinken oder möglicherweise fehlerhaft ermittelt bzw. kontrolliert werden. In einem solchen Fall ist der Teilfonds bei einem Zahlungsausfall einer Gegenpartei möglicherweise gezwungen, erhaltene unbare Sicherheiten zu den jeweils geltenden Marktpreisen zu verkaufen, was mit einem Verlust für den entsprechenden Teilfonds verbunden ist.

Ein Teilfonds kann auch durch die Wiederanlage erhaltener Barsicherheiten einen Verlust erleiden. Ein solcher Verlust kann sich dadurch ergeben, dass der Wert der getätigten Anlagen abnimmt. Ein Wertverfall der Anlagen würde die Höhe der verfügbaren Sicherheiten verringern, die gemäß den Bestimmungen des Geschäfts durch den Teilfonds an die Gegenpartei zurückzugeben sind. Der Teilfonds müsste die Wertdifferenz zwischen den ursprünglich erhaltenen Sicherheiten und den für die Rückgabe an die Gegenpartei verfügbaren Sicherheiten abdecken, was mit einem Verlust für den Teilfonds verbunden wäre.

Wertpapierleihgeschäfte und Wertpapierpensionsgeschäfte bergen auch operative Risiken wie z. B. die Nicht- oder die verzögerte Abwicklung von Anweisungen sowie rechtliche Risiken im Zusammenhang mit den bei diesen Geschäften verwendeten Dokumenten.

Die Gesellschaft kann Wertpapierleihgeschäfte und Wertpapierpensionsgeschäfte mit anderen Gesellschaften der VP Bank-Gruppe eingehen. Allfällige verbundene Gegenparteien kommen ihren Verpflichtungen im Rahmen von mit dem Fonds abgeschlossenen Wertpapierleihgeschäften und Wertpapierpensionsgeschäften auf wirtschaftlich angemessene Art und Weise nach. Der Portfolio-Manager wählt außerdem Gegenparteien aus und führt Geschäfte im Sinne einer

bestmöglichen Ausführung sowie stets im besten Interesse des entsprechenden Teilfonds und seiner Anteilinhaber durch. Allerdings sollten die Anteilinhaber berücksichtigen, dass der Portfolio-Manager Konflikten zwischen seiner Funktion und seinen eigenen Interessen beziehungsweise den Interessen verbundener Gegenparteien ausgesetzt sein kann.

Anlage in unregelte Zielfonds

Da der Fonds sein Nettovermögen in Anteile oder Anteilszertifikate von Zielfonds anlegen kann, die in ihrem Herkunftsstaat keiner ständigen Kontrolle durch eine staatliche Aufsichtsbehörde unterliegen, um den Schutz der Anleger sicher zu stellen, gelten für die Anlagen des Fonds in die betreffenden Zielfonds die entsprechenden Risiken. Zwar sind die Risiken bei Anlagen in (gesetzlich geregelte oder unregelte) Zielfonds auf den Verlust der ursprünglichen Investition durch den Fonds begrenzt, doch sollten sich Anleger dennoch darüber im Klaren sein, dass Anlagen in gesetzlich unregelte Zielfonds riskanter sind als Anlagen in gesetzlich geregelte Zielfonds. Dies kann auf das Fehlen geeigneter Buchführungsnormen oder einer Aufsichtsbehörde zurückzuführen sein, die bestimmte Vorschriften und Bestimmungen für die Struktur vorschreibt, die die Aufgaben einer Verwahrstelle und/oder einer Domizilierungs- und Zahlstelle sowie einer Transferstelle übernimmt.

Bewertung der Zielfonds

Die Methode zur Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil setzt voraus, dass die Verwaltungsgesellschaft in der Lage ist, ihre Beteiligungen an den Zielfonds zu bewerten. Bei der Bewertung dieser Beteiligungen muss sich die Verwaltungsgesellschaft auf die Finanzinformationen verlassen können, die vom Zielfonds vorgelegt werden. Unabhängige Bewertungsquellen wie Börsennotierungen stehen für Zielfonds möglicherweise nicht zu Verfügung.

C. Spezifische Risiken in Verbindung mit Anlagen in Schuldtitel

Hochrentierliche Wertpapiere (High Yield)

Einige der hochrentierlichen Wertpapiere im Portfolio können mit einem erhöhten Kredit- und Marktrisiko verbunden sein. Diese Wertpapiere sind dem Risiko ausgesetzt, dass ein Emittent nicht in der Lage ist, die Kapital- und Zinszahlungen für seine Verpflichtungen zu erfüllen (Kreditrisiko); sie können auch einer Kursvolatilität auf Grund von Faktoren wie Zinssensitivität, Marktwahrnehmung der Kreditwürdigkeit des Emittenten und allgemeine Marktliquidität unterworfen sein. Bei der Titelauswahl berücksichtigt das Fondsmanagement unter anderem den Kurs des Wertpapiers sowie die finanzielle Entwicklung, die Situation, die Geschäftsführung und die Aussichten des Emittenten. Das Portfoliomanagement wird sich bemühen, die Risiken im Zusammenhang mit hochrentierlichen Wertpapieren durch eine Diversifizierung ihrer Anlagen nach Emittenten, Branchen und Kreditwürdigkeit zu verringern.

Zinsen

Der Wert festverzinslicher Wertpapiere im Eigentum des Fonds entwickelt sich im Allgemeinen genau entgegengesetzt zur Entwicklung der Zinssätze; diese Veränderungen können die Anteilspreise entsprechend beeinflussen.

Kreditrisiko

Zum Kreditrisiko gehört das Risiko, dass ein Emittent festverzinslicher Wertpapiere im Besitz des Fonds (der möglicherweise eine niedrige Kreditwürdigkeit hat) seinen Verpflichtungen zur Zahlung von Zinsen und zur Rückzahlung des Kapitals nicht nachkommt und der Fonds die investierten Beträge nicht zurückbekommt.

D. Investitionen in Leerverkäufe

Besonders bei überbewerteten Titeln können mit der Investition in Leerverkäufe Marktchancen bei fallenden Märkten genutzt werden. Jedoch können die potentiellen Verluste aus Leerverkäufen auf Wertpapiere von dem möglichen Verlust aus der Anlage liquider Mittel in diese Wertpapiere abweichen. Im ersten Fall kann der Verlust unbegrenzt sein, wohingegen sich der Verlust im zweiten Fall auf die Anlage der liquiden Mittel in die betreffenden Wertpapiere selbst beschränkt. Der Hebeleffekt kann zu einer erhöhten Rendite und damit zu einem bedeutenderen Ertrag führen, wobei allerdings gleichzeitig die Volatilität des Wertes der Aktiva des Teilfonds erhöht wird und somit auch das Risiko eines Kapitalverlustes. Eventuelle Darlehensaufnahmen ziehen Zinszahlungsverpflichtungen nach sich, welche über den von dem Teilfonds erzielten Renditen und Kapitalerträgen liegen können. Angesichts einer schwachen Liquidität der Aktiva des Teilfonds kann dieser eventuell nicht in der Lage sein, den Anträgen seiner Anleger auf Rückkauf von Anteilen nachzukommen. Die Anlage in Teilfonds, die Leerverkäufe eingehen, stellt für den Anleger in diesem Teilfonds ein überdurchschnittliches Risiko dar und ist deshalb nur für solche Anleger geeignet, die das Risiko eines vollständigen Anlageverlustes auf sich nehmen können.

E. Investition in Aktienwerte

Anlagen in Aktienwerte können zwar eine höhere Rendite als Anlagen in kurz- und längerfristige Schuldtitel bieten, aber dafür sind auch die Risiken in Verbindung mit Anlagen in Aktienwerte höher, weil die Investment-Performance von Aktienwerten von schwer vorhersehbaren Faktoren abhängt. Zu diesen Faktoren gehören unerwartete oder längere Markteinbrüche und Risiken in Verbindung mit einzelnen Unternehmen. Das fundamentale Risiko in Verbindung mit einem Aktienportfolio ist das Risiko, dass die darin enthaltenen Anlagen Werteinbußen erleiden. Aktienwerte können als Reaktion auf die Aktivitäten eines einzelnen Unternehmens oder als Reaktion auf die allgemeinen Markt- und/oder Wirtschaftsbedingungen schwanken. Historisch bieten Aktienwerte höhere langfristige Renditen und bergen größere kurzfristige Risiken als andere Anlagealternativen.

5. NACHHALTIGKEITSBEZOGENE OFFENLEGUNGEN

Gemäß Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor hat der Fonds die Art und Weise, auf welche Nachhaltigkeitsrisiken (wie im Folgenden definiert) in Anlageentscheidungen einbezogen werden, und die Ergebnisse der Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite des Fonds offenzulegen.

Ein Nachhaltigkeitsrisiko ist ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen beziehungsweise deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investitionen des Fonds haben könnte.

Der Fonds bewirbt nicht aktiv ökologische oder soziale Merkmale und strebt keine Maximierung der Portfolioausrichtung auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung) an. Nichtsdestotrotz ist der Fonds Nachhaltigkeitsrisiken ausgesetzt. Diese Nachhaltigkeitsrisiken sind in den Investitionsentscheidungsprozess und die Risikoüberwachung einbezogen, soweit sie ein tatsächliches oder potenzielles wesentliches Risiko und/oder die Gelegenheit, langfristig risikoadäquate Erträge zu maximieren, darstellen.

Die Auswirkungen des Auftretens von Nachhaltigkeitsrisiken können zahlreich sein und variieren je nach spezifischem Risiko, Region und Anlageklasse. Im Allgemeinen kann das Auftreten eines Nachhaltigkeitsrisikos hinsichtlich eines Vermögenswertes nachteilige Auswirkungen auf dessen Wert oder den gänzlichen Wertverlust zur Folge haben.

Sofern in der Sektion „*Besonderheiten der Anlagepolitik der Teilfonds*“ des Abschnitts 3. „ANLAGEZIEL UND –POLITIK“ dieses Verkaufsprospekts nicht anders angegeben, weisen die Teilfonds stark diversifizierte Portfolios auf. Der Portfoliomanager erkennt, dass die Teilfonds einem weiten Spektrum von Nachhaltigkeitsrisiken, welche sich von Anlage zu Anlage

unterscheiden, ausgesetzt sind. Einige Märkte und Sektoren sind stärker Nachhaltigkeitsrisiken ausgesetzt als andere. Beispielsweise kann der Energiesektor wegen seiner generell hohen Treibhausgasemissionen einem höheren regulatorischen oder öffentlichen Druck und somit einem höheren Risiko als andere Sektoren ausgesetzt sein. Es wird jedoch nicht erwartet, dass ein einzelnes Nachhaltigkeitsrisiko wesentliche negative finanzielle Auswirkungen auf die Rendite der Teilfonds haben wird.

Die Verwaltungsgesellschaft berücksichtigt nachteilige Auswirkungen von Anlageentscheidungen des Fonds auf Nachhaltigkeitsfaktoren nicht, da es an Daten ausreichender Qualität mangelt, um die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren zu bewerten.

Ungeachtet des Vorstehenden berücksichtigen die den Teilfonds zugrunde liegenden Investitionen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen.

6. VERWALTUNGSGESELLSCHAFT, FONDSBUCHHALTUNG, AIFM, PORTFOLIO-MANAGEMENT, ANLAGEBERATER

Verwaltungsgesellschaft

Verwaltungsgesellschaft ist die VP Fund Solutions (Luxembourg) SA, eine Aktiengesellschaft nach Luxemburger Recht mit Sitz in Luxemburg Stadt. Die VP Fund Solutions (Luxembourg) SA wurde am 28. Januar 1993 mit dem Namen De Maertelaere Luxembourg S.A. gegründet und ihre Satzung im *Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations (dem Vorgänger des RESA)* vom 30. April 1993 veröffentlicht.

Die letzte Änderung der Satzung der VP Fund Solutions (Luxembourg) SA erfolgte mit Wirkung zum 18. Mai 2016. Die Verwaltungsgesellschaft ist im luxemburgischen Handelsregister, dem *Registre de Commerce et des Sociétés* als Teil der Luxembourg Business Registers (LBR) unter der Registernummer B 42828 eingetragen.

Das Eigenkapital der Verwaltungsgesellschaft belief sich zum 31. Dezember 2018 auf CHF 5.000.000,-.

Sie ist als Verwaltungsgesellschaft im Sinne von Kapitel 15 des Gesetzes von 2010 und als AIFM in Sinne des AIFM-Gesetzes zugelassen.

Zweck der Gesellschaft ist die Auflegung und Verwaltung von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („OGAW“) im Sinne der Richtlinie 2009/65/EG und von anderen Organismen für gemeinsame Anlagen („OGA“) sowie als AIFM gemäß dem AIFM-Gesetz zu wirken.

Die Verwaltungsgesellschaft nimmt alle Aufgaben der laufenden Verwaltung für den Fonds wahr und bestimmt die Anlagepolitik. Die Einzelheiten ergeben sich aus dem Verwaltungsreglement.

Die Verwaltungsgesellschaft nimmt die Aufgaben der Zentralverwaltung wahr und ist somit neben ihrer Funktion als Register- und Transferstelle auch für die Fondsbuchhaltung (inkl. Nettoinventarwertbuchung) sowie andere administrative Tätigkeiten zugunsten des Fonds verantwortlich.

Zusätzliche Informationen, welche die Verwaltungsgesellschaft den Anlegern gemäß anwendbaren gesetzlichen oder regulatorischen Bestimmungen in Luxemburg zur Verfügung stellen muss, wie z. B. Verfahren betreffend die Bearbeitung von Anlegerbeschwerden, Grundsätze für den Umgang mit Interessenskonflikten, Strategien für die Ausübung von Stimmrechten, usw. sind am Sitz der Verwaltungsgesellschaft verfügbar.

Die Verwaltungsgesellschaft handelt in eigenem Namen und für gemeinschaftliche Rechnung der Anteilhaber des Fonds. Sie handelt unabhängig von der Verwahrstelle und ausschließlich im Interesse der Anteilhaber.

Die Verwaltungsgesellschaft kann im Zusammenhang mit der Verwaltung der Aktiva des Fonds, unter ihrer eigenen Verantwortung und Kontrolle, eigene Tätigkeiten insgesamt oder zum Teil an Dritte übertragen.

Neben dem in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Fonds verwaltet die Verwaltungsgesellschaft derzeit noch weitere Investmentfonds. Eine Namensliste dieser Investmentfonds ist auf Anfrage kostenlos bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Fondsbuchhaltung

Die Fondsbuchhaltung wird von der Verwaltungsgesellschaft durchgeführt.

AIFM

Die Verwaltungsgesellschaft agiert als AIFM des Fonds im Sinne des AIFM-Gesetzes.

Die Verwaltungsgesellschaft hat ein Liquiditätsmanagementsystem und –verfahren, um die Liquiditätsrisiken des Fonds zu überwachen. Zu diesem Zweck trifft die Verwaltungsgesellschaft angemessene Vorkehrungen und setzt Instrumente ein, um sicherzustellen, dass das Portfolio des Fonds unter normalen Umständen liquide ist, um Rücknahmeanträge ausführen zu können.

Andere Maßnahmen, sofern davon Gebrauch gemacht wird, wie z. B. die Aussetzung der Nettoinventarwertberechnung oder andere in diesem Verkaufsprospekt beschriebene Maßnahmen, können dazu führen, dass das Rücknahmerecht eines Anlegers ganz oder teilweise eingeschränkt wird.

Die Verwaltungsgesellschaft hat Vorkehrungen getroffen, um die faire Behandlung der Anleger zu gewährleisten. Solche Vorkehrungen beinhalten unter anderem, dass keinem Anleger eine Vorzugsbehandlung gewährt wird. Die Rechte und Pflichten der Anleger sind jene, die in diesem Verkaufsprospekt beschrieben sind.

Weitere Informationen über anwendbare Risikomanagement-Systeme und Liquiditätssysteme sind auf Anfrage am Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Portfolio-Management

Als Portfolio-Manager wurde von der Verwaltungsgesellschaft die Crocodile Capital Partners GmbH mit Sitz in Ursensollen, Bundesrepublik Deutschland beauftragt.

Die Crocodile Capital Partners GmbH wurde am 19. September 2007 als deutsche Gesellschaft mit beschränkter Haftung gegründet und ist beim Handelsregister des Amtsgerichtes Amberg unter der Handelsregisternummer HRB 4111 eingetragen. Sitz der Gesellschaft ist D-92289 Ursensollen, Am Schafhügel 1.

Der Portfolio-Manager kann im Rahmen und unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere dem AIFM-Gesetz, seine Aufgaben nach vorheriger Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft ganz oder teilweise delegieren, trägt jedoch weiterhin die Verantwortung und die hierdurch entstandenen Kosten. Dies ist durch Änderung des Verkaufsprospektes bekannt zu geben.

Anlageberater

Als Anlageberater in Bezug auf den Teilfonds Crocodile Capital 1 Global Focus wurde seitens des Portfolio-Managers und mit Zustimmung des AIFM die Systrade AG mit Sitz in Vaduz, Fürstentum Liechtenstein beauftragt. Die Aufgaben der Systrade AG beschränken sich auf die Anlageberatung

des Portfolio-Managers und beinhalten nicht das Recht Anlageentscheidungen für Rechnung des Teilfonds durchzuführen. Diese sind dem Portfolio-Manager vorbehalten.

Die Systrade AG ist eine Vermögensverwaltungsgesellschaft, wurde am 26. Oktober 2006 als Aktiengesellschaft gegründet und ist beim Handelsregister des Fürstentums Liechtenstein unter der Handelsregisternummer FL-002.205.185-2 eingetragen. Sitz der Gesellschaft ist FI-9490 Vaduz, Landstrasse 63.

Die Anlageberatungsgebühr sowie die Portfoliomanagementgebühr werden ausschließlich und vollständig aus der bestehenden Verwaltungsvergütung (max. 1,65% p.a.) entrichtet.

7. VERWAHRSTELLE UND HAUPTZAHLSTELLE, WIRTSCHAFTSPRÜFER

Verwahrstelle und Hauptzahlstelle

Die VP Bank (Luxembourg) SA (die „Verwahrstelle“) wurde von der Verwaltungsgesellschaft zur Verwahrstelle des Fonds ernannt und mit (i) der Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds, (ii) dem Cash Monitoring, (iii) der Kontrollfunktionen und (iv) allen anderen Funktionen betraut, welche von Zeit zu Zeit vereinbart und im Verwahrstellenvertrag („Depositary and Paying Agent Agreement“) festgelegt werden, betraut.

Die Verwahrstelle ist ein in Luxemburg ansässiges Kreditinstitut mit Sitz in Luxemburg Stadt und ist im luxemburgischen Handelsregister unter der Registernummer B 29509 registriert.

Ihr wurde die Zulassung zur Ausübung von Bankgeschäften aller Art im Sinne des geänderten Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor erteilt. Die Verwahrstelle ist mit der Verwahrung des Fondsvermögens beauftragt.

Pflichten der Verwahrstelle

Die Verwahrstelle ist mit der Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds betraut. Hierbei können Finanzinstrumente, die in Verwahrung genommen werden können, entweder direkt von der Verwahrstelle oder, im gesetzlich zulässigen Umfang, durch jede Dritt- oder Unterverwahrstelle, deren Garantien als mit denjenigen der Verwahrstelle als gleichwertig erachtet werden können, d. h. soweit es sich um luxemburgische Einrichtungen handelt, Kreditinstitute im Sinne des geänderten Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor oder, soweit es sich um ausländische Einrichtungen handelt, Finanzinstitute, die einer Aufsicht unterliegen, die als gleichwertig mit den gemeinschaftsrechtlichen Anforderungen erachtet wird, verwahrt werden. Die Verwahrstelle stellt zudem sicher, dass die Cashflows des Fonds ordnungsgemäß überwacht und insbesondere, dass die Zeichnungsbeträge erhalten und sämtliche Barmittel des Fonds ordnungsgemäß auf Konten verbucht werden, die (i) auf den Namen des Fonds bzw. Teilfonds, (ii) auf den Namen der für den Fonds handelnden Verwaltungsgesellschaft oder (iii) auf den Namen der für den Fonds handelnden Verwahrstelle eröffnet werden.

Die Verwahrstelle stellt zudem sicher, dass:

- i. Verkauf, Ausgabe, Rücknahme, Auszahlung und Annullierung von Anteilen des Fonds gemäß luxemburgischem Recht und dem Verwaltungsreglement erfolgen;
- ii. die Berechnung des Wertes der Anteile des Fonds gemäß luxemburgischem Recht und dem Verwaltungsreglement erfolgt;
- iii. den Weisungen der Verwaltungsgesellschaft Folge geleistet wird, es sei denn, diese Weisungen verstoßen gegen luxemburgisches Recht oder das Verwaltungsreglement;
- iv. bei Transaktionen mit Vermögenswerten des Fonds der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen an den Fonds überwiesen wird;
- v. die Erträge des Fonds gemäß luxemburgischem Recht und dem Verwaltungsreglement verwendet werden.

Die Verwahrstelle übermittelt der Verwaltungsgesellschaft regelmäßig eine vollständige Inventarliste aller Vermögenswerte der einzelnen Teilfonds.

Übertragung von Aufgaben

Gemäß den Bestimmungen von Artikel 90(1) in Verbindung mit Artikel 18bis des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und des Verwahrstellenvertrages kann die Verwahrstelle unter bestimmten Voraussetzungen und zur effektiven Erfüllung ihrer Pflichten ihre Verwahrplichten bezüglich der Vermögenswerte des Fonds, einschließlich der Verwahrung von Vermögenswerten und, im Falle von Vermögenswerten, die aufgrund ihrer Art nicht verwahrt werden können, der Überprüfung von Eigentumsverhältnissen sowie der Führung von Aufzeichnungen über diese Vermögenswerte gemäß Artikel 90(1) in Verbindung mit Artikel 18(4) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 ganz oder teilweise auf eine oder mehrere Dritte, die von der Verwahrstelle von Zeit zu Zeit ernannt werden, übertragen.

Um sicherzustellen, dass jeder Dritte über die notwendige Sachkenntnis und Expertise verfügt und diese beibehält, geht die Verwahrstelle bei der Auswahl und Bestellung des Dritten mit der gebotenen Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit vor.

Die Verwahrstelle wird zudem regelmäßig kontrollieren, ob der Dritte sämtliche anwendbaren gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen erfüllt und jeden Dritten einer kontinuierlichen Überwachung unterwerfen, um zu gewährleisten, dass die Pflichten des Dritten weiterhin in kompetenter Weise erfüllt werden.

Die Haftung der Verwahrstelle bleibt von der Tatsache, dass diese die Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds ganz oder teilweise auf einen solchen Dritten übertragen hat, unberührt.

Die Verwahrstelle hat die VP Bank AG mit Sitz in Aeulestrasse 6, FL-9490 Vaduz (der „Zentrale Unterverwahrer“), ein Kreditinstitut nach Liechtensteiner Recht welches der Aufsicht der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA) untersteht, mit der Unterwahrung weitestgehend sämtlicher Vermögenswerte des Fonds beauftragt. Die Verwahrstelle ist eine 100%ige Tochter des Zentralen Unterverwahrers. Im Rahmen der Verwahrung der Vermögenswerte gilt der Zentrale Unterverwahrer gegenüber der Verwahrstelle als Dritter. Der Zentrale Unterwahrer verwahrt die von der Verwahrstelle anvertrauten Vermögenswerte bei mehreren von ihm ernannten und überwachten Drittverwahrern. Die Ernennung des Zentralen Unterverwahrers entbindet die Verwahrstelle nicht von den ihr gesetzlich oder aufsichtsrechtlich auferlegten Pflichten, deren Durchführung sie sicherzustellen hat.

Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle werden Daten betreffend die Aktivitäten des Fonds auf einem in Liechtenstein befindlichen System, welches von der Muttergesellschaft VP Bank AG, Vaduz, betrieben wird, übermitteln und speichern.

Bei Verlust eines verwahrten Finanzinstruments wird die Verwahrstelle der für den Fonds handelnden Verwaltungsgesellschaft unverzüglich ein Finanzinstrument gleicher Art zurückgeben oder einen entsprechenden Betrag erstatten, es sei denn, der Verlust beruht auf äußeren Ereignissen, die nach vernünftigem Ermessen von der Verwahrstelle nicht kontrolliert werden können und deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Anstrengungen nicht hätten vermieden werden können.

Die Liste der ernannten Dritten ist am Sitz der Verwahrstelle auf Nachfrage kostenlos erhältlich sowie unter www.vpbank.com/ssi_sub-custody_network_en abrufbar.

Ausländische Wertpapiere, die im Ausland angeschafft oder veräußert werden oder die von der Verwahrstelle im Inland oder im Ausland verwahrt werden, unterliegen regelmäßig einer ausländischen Rechtsordnung. Rechte und Pflichten der Verwahrstelle oder der Verwaltungsgesellschaft bestimmen sich daher nach dieser Rechtsordnung, die auch die Offenlegung des Namens des Anlegers vorsehen kann. Der Anleger sollte sich beim Kauf der Anteile des Fonds bewusst sein, dass die Verwahrstelle gegebenenfalls entsprechende Auskünfte an ausländische Stellen zu erteilen hat, weil sie gesetzlich und/oder aufsichtsrechtlich hierzu verpflichtet ist.

Interessenkonflikte

Die Verwahrstelle handelt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ehrlich, redlich, professionell, unabhängig und ausschließlich im Interesse des Fonds und seiner Anleger.

Dennoch können potentielle Interessenkonflikte von Zeit zu Zeit aus der Erbringung von anderen Dienstleistungen durch die Verwahrstelle und/oder ihrer Tochtergesellschaften zugunsten der Verwaltungsgesellschaft und/oder anderen Parteien entstehen (einschließlich Interessenkonflikte zwischen der Verwahrstelle und Dritten, denen sie Aufgaben gemäß dem vorhergehenden Abschnitt übertragen hat). Diese Querverbindungen, sofern und soweit nach nationalem Recht zulässig, könnten zu Interessenkonflikten führen, was sich als Betrugsrisiko (Unregelmäßigkeiten, die den zuständigen Behörden nicht gemeldet werden, um den guten Ruf zu wahren), Risiko des Rückgriffs auf Rechtsmittel (Verweigerung oder Vermeidung von rechtlichen Schritten gegen die Verwahrstelle), Verzerrung bei der Auswahl (Wahl der Verwahrstelle nicht aufgrund von Qualität und Preis), Insolvenzrisiko (geringere Standards bei der Sonderverwahrung von Vermögenswerten oder Beachtung der Insolvenz der Verwahrstelle) oder Risiko innerhalb einer Gruppe (gruppeninterne Investitionen) darstellt. Beispielsweise können die Verwahrstelle und/oder eine ihrer Tochtergesellschaften als Verwahrstelle, Verwahrstelle und/oder Administrator anderer Fonds tätig werden. Es besteht daher die Möglichkeit, dass die Verwahrstelle (oder eine ihrer Tochtergesellschaften) bei Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit Interessenkonflikte oder potentielle Interessenkonflikte zwischen dem Fonds und/oder anderen Fonds, für die die Verwahrstelle (oder eine ihrer Tochtergesellschaften) tätig wird, haben könnte.

Entsteht ein Interessenkonflikt oder potenzieller Interessenkonflikt, wird die Verwahrstelle ihre Pflichten wahrnehmen und den Fonds sowie die anderen Fonds, für die sie tätig ist, fair behandeln und gewährleisten, soweit praktikabel, dass jede Transaktion unter solchen Bedingungen durchgeführt wird, die auf objektiven, vorab festgelegten Kriterien basiert und im alleinigen Interesse des OGAW und seiner Anleger sind. Die potentiellen Interessenkonflikte werden einschließlich, jedoch ohne Einschränkung, durch eine funktionale und hierarchische Trennung der Ausführung der Aufgaben der VP Bank (Luxembourg) SA als Verwahrstelle von ihren potenziell dazu in Konflikt stehenden anderen Aufgaben sowie durch die Einhaltung der Grundsätze für Interessenkonflikte der Verwahrstelle ordnungsgemäß ermittelt, gesteuert und beobachtet.

Weitere Informationen zu den weiter oben identifizierten aktuellen und potentiellen Interessenkonflikten sind am Sitz der Verwahrstelle auf Anfrage kostenlos erhältlich.

Verschiedenes

Sowohl die Verwahrstelle als auch die Verwaltungsgesellschaft sind berechtigt, die Verwahrstellenbestellung jederzeit im Einklang mit dem Verwahrstellenvertrag innerhalb von 3 Monaten (oder im Falle von bestimmten Verletzungen des Verwahrstellenvertrags, einschließlich der Insolvenz einer der beiden, bereits zu einem früheren Zeitpunkt) zu kündigen. In diesem Fall wird die Verwaltungsgesellschaft alle Anstrengungen unternehmen, um innerhalb von zwei Monaten mit Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde eine andere Bank zur Verwahrstelle zu bestellen; bis zur Bestellung einer neuen Verwahrstelle wird die bisherige Verwahrstelle zum Schutz der Interessen der Anteilhaber ihren Pflichten als Verwahrstelle vollumfänglich nachkommen.

Aktuelle Informationen über die Beschreibung der Aufgaben der Verwahrstelle, der Interessenkonflikte, die entstehen können sowie der Verwahrungsfunktionen, die von der Verwahrstelle übertragen wurden sowie eine Liste aller entsprechenden Dritten und allen Interessenkonflikten die aus einer solchen Übertragung entstehen können, ist für die Anleger am Sitz der Verwahrstelle auf Anfrage erhältlich.

Die Verwahrstelle ist ferner zur Hauptzahlstelle für den Fonds ernannt worden, mit der Verpflichtung zur Auszahlung eventueller Ausschüttungen sowie des Rücknahmepreises auf zurückgegebene Fondsanteile und sonstigen Zahlungen.

Wirtschaftsprüfer

Die Gesellschaft PricewaterhouseCoopers (PwC), Société coopérative wurde als Wirtschaftsprüfer des Fonds ernannt.

Der Wirtschaftsprüfer wird die im Gesetz von 2010 vorgeschriebenen Aufgaben wahrnehmen, insbesondere die Prüfung der Finanzinformationen, die im Jahresbericht enthalten sind.

8. ANTEILE

Die Anteile werden grundsätzlich als Inhaberanteile, welche in einem Wertpapierabrechnungssystem hinterlegt werden und von einer (dematerialisierten) Globalurkunde elektronisch verbrieft werden, ausgegeben.

Es können auch Anteilbruchteile ausgegeben werden. Deren Ausgabe kann in einer Stückelung von bis zu drei (3) Stellen nach dem Komma erfolgen. Anteile sind grundsätzlich frei übertragbar.

Alle Anteile müssen voll eingezahlt sein. Sie sind mit keinerlei Vorzugs- oder Bezugsrecht ausgestattet.

9. AUSGABE UND RÜCKNAHMEN VON ANTEILEN

Die Anteile können an jedem Bewertungstag, wie im Artikel 7 des Verwaltungsreglements definiert, bei der Verwaltungsgesellschaft sowie bei den in diesem Verkaufsprospekt verzeichneten Zahlstellen erworben und zurückgegeben werden.

Weitere Bestimmungen zur Ausgabe und zur Rücknahme von Anteilen finden sich in den Artikeln 6 und 9 des nachfolgend abgedruckten Verwaltungsreglements des Fonds.

10. ANTEILKLASSEN

10.1. Anlegeranteile

Jeder Teilfonds kann eine unbestimmte Anzahl Anteilklassen auflegen. Sämtliche Anteile nehmen ab dem Zeitpunkt ihrer Ausgabe in gleicher Weise an den Erträgen und am Liquidationserlös ihrer Anteilklasse teil.

Die Berechnung des Anteilwertes (Artikel 7 „Anteilwertberechnung“ des Verwaltungsreglements) erfolgt für jede Anteilklasse durch Teilung des Wertes des Teilfondsvermögens, der einer Klasse zuzurechnen ist, durch die Zahl der am Bewertungstag, wie im Artikel 7 des Verwaltungsreglements definiert, im Umlauf befindlichen Anteile dieser Klasse.

Der Prozentsatz des Anteils am Netto-Teilfondsvermögen, das jeder Anteilklasse zuzurechnen ist, entspricht anfänglich dem Prozentsatz der Anteile jeder Anteilklasse an der Gesamtzahl der Anteile des Teilfonds. Dieser Prozentsatz verändert sich wie folgt:

- Gibt ein Teilfonds Anteile aus, wird der Wert des Nettovermögens der jeweiligen Klasse um den bei der Ausgabe erzielten Erlös erhöht.
- Nimmt ein Teilfonds Anteile zurück, so vermindert sich der Wert des Nettovermögens der jeweiligen Klasse um den Inventarwert der zurückgenommenen Anteile.

10.2. Erweiterte gewinnbeteiligte Anteile („P-Class“)

Jeder Teilfonds kann vollinbezahlte erweiterte gewinnbeteiligte Anteile auflegen und ausgeben. Diese Anteile sind ausschließlich dem Portfoliomanager sowie den mit ihm verbundenen Unternehmen als Anlegern vorbehalten, die von der Verwaltungsgesellschaft genehmigt sind. Nach der Erstaussgabe von erweiterten gewinnbeteiligten Anteilen in einem Teilfonds benötigt die weitere Ausgabe von Anteilen im selben Teilfonds an neue Anleger die Zustimmung von 2/3 der bereits ausgegebenen erweiterten gewinnbeteiligten Anteile in diesem Teilfonds. Die Verwaltungsgesellschaft bestimmt in ihrem freien Ermessen die Frist und das Verfahren zwecks Einholung solcher Zustimmung.

Erweiterte gewinnbeteiligte Anteile tragen solche Kosten und Gebühren wie im Verkaufsprospekt beschrieben. Sie erteilen das Recht, die Performance Fee der Teilfonds (wie in Absatz 11 hierunter beschrieben) zu erhalten.

Den erweiterten gewinnbeteiligten Anteilen wird, an jedem Berechnungstag, insofern eine Performance Fee anfällt, die Performance Fee der Teilfonds (wie in Absatz 12 hierunter beschrieben) zugeordnet. Die so zugeordnete Performance Fee kann, auf Beschluss der Verwaltungsgesellschaft oder mittels eines Rücknahmeantrages des Anteilinhabers, nur am Ende eines Geschäftsjahres ausgeschüttet werden. Wird keine oder nur eine Teilausschüttung beschlossen oder beantragt, wird der Betrag den ausgegebenen Anteilen zugerechnet, sodass sich die NAV entsprechend erhöht.

Abweichend von Absatz 9, wie oben beschrieben, kann die Rücknahme von erweiterten gewinnbeteiligten Anteilen nur zu einem Monatsultimo verlangt werden, vorausgesetzt, der Rücknahmeantrag ist mindestens 1 Monat vor dem entsprechenden Bewertungstag bei der Verwaltungsgesellschaft eingegangen.

Die Vergütung der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle werden nicht von erweiterten gewinnbeteiligten Anteilen getragen.

Umtausch von erweiterten gewinnbeteiligten Anteilen in andere Anteile sowie Umtausch von nicht erweiterten gewinnbeteiligten Anteilen in erweiterte gewinnbeteiligte Anteile sind ausgeschlossen.

11. ERGEBNISVERWENDUNG

Das vorrangige Anlageziel der Teilfonds ist die Erzielung eines langfristigen Wachstums. Die Erträge der einzelnen Teilfonds können je nach Anteilsklasse thesauriert oder ausgeschüttet werden.

Unbeschadet dieser Regelung kann die Verwaltungsgesellschaft unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen beschließen, jedes Jahr den überwiegenden Teil der ordentlichen Nettoerträge eines jeden Teilfonds auszuschütten und diese sobald als möglich nach Abschluss der Jahresrechnung des Teilfonds auszuzahlen.

Als ordentliche Nettoerträge der Teilfonds gelten vereinnahmte Zinsen und Dividenden, abzüglich der Aufwendungen und Kosten der Teilfonds gemäß Artikel 14 des Verwaltungsreglements unter Ausschluss der realisierten Kapitalgewinne und Kapitalverluste, der nicht realisierten Wertsteigerungen und Wertminderungen sowie des Erlöses aus dem Verkauf von Zeichnungsrechten und aller sonstigen Einkünfte nicht wiederkehrender Art.

Unbeschadet der vorstehenden Regelung kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, von Zeit zu Zeit die realisierten Kapitalgewinne abzüglich realisierter Kapitalverluste und ausgewiesener Wertminderungen, sofern diese nicht durch ausgewiesene Wertsteigerungen ausgeglichen sind, im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben ganz oder teilweise in bar auszuschütten.

Eine Ausschüttung erfolgt einheitlich auf alle Anteile, die einen Tag vor Zahlung der Ausschüttungsbeträge im Umlauf waren.

Ausschüttungsbeträge, die binnen fünf Jahren ab Datum der veröffentlichten Ausschüttungserklärung nicht geltend gemacht werden, verfallen und gehen an den Teilfonds zurück.

12. KOSTEN UND AUFWENDUNGEN

Dem Fonds können folgende Kosten belastet werden:

1. Die Vergütung der Verwaltungsgesellschaft. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, zu Lasten jedes Teilfondsvermögens das in dem Verkaufsprospekt festgelegte Entgelt für den jeweiligen Teilfonds zu erhalten. Aus dem hier erhaltenen Entgelt zahlt die Verwaltungsgesellschaft ebenfalls die Gebühr des Portfolio-Managements und/oder die Gebühr bezüglich einer etwaigen Anlageberatung. Für die ersten beiden Anteilklassen wird dem Teilfonds ein Betrag i.H.v. EUR 5.000,- p.a. in Rechnung gestellt.

Für jede weitere Anteilklasse wird dem Teilfonds ein Betrag i.H.v. je EUR 5.000,- p.a. in Rechnung gestellt.
2. Die Vergütung der Verwahrstelle sowie deren Bearbeitungsgebühren und verauslagte Fremdspesen. Die Verwahrstelle entnimmt den gesperrten Konten nur nach Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft die ihr gemäß dem Verkaufsprospekt zustehende Vergütung. Diese Gebühr deckt ebenfalls sämtliche Spesen ab, die ein Drittverwahrer der Verwahrstelle in Rechnung stellt. Darüber hinaus hat die Verwahrstelle Anspruch auf die Erstattung ihrer angemessenen Nebenkosten und Ausgaben sowie der Aufwendungen ihrer Korrespondenten durch die Teilfonds. Für eventuelle Ausschüttungen belastet die Verwahrstelle dem jeweiligen Teilfonds, bei dem eine Ausschüttung vorgenommen wurde, eine Provision von 0,75% auf den auszahlenden Betrag.
3. Für die Errichtung jedes Teilfonds wird eine einmalige Vergütung an die Verwaltungsgesellschaft in Höhe von EUR 1.500,- pro Teilfonds erhoben. Für die Einrichtung von Anteilklassen wird eine einmalige Vergütung an die Verwaltungsgesellschaft in Höhe von EUR 500,- erhoben.

Ferner können den Teilfondsvermögen die weiteren Kosten gemäß Artikel 14 des Verwaltungsreglements belastet werden.

Die mit dem Erwerb oder der Veräußerung von Vermögenswerten verbundenen Kosten (Spesen für Transaktionen in Wertpapieren sowie sonstigen Vermögenswerten und Rechten der Teilfonds) werden in den Einstandspreis eingerechnet bzw. beim Verkaufserlös abgezogen.

Kosten, die sich auf das gesamte Fondsvermögen beziehen, werden den einzelnen Teilfonds im Verhältnis ihres Nettoteilfondsvermögens anteilig berechnet. Die einzelnen Teilfonds haften lediglich für die durch sie verursachten Kosten und Aufwendungen.

Bei Gründung von weiteren Teilfonds werden die Gründungskosten zunächst von der Verwaltungsgesellschaft getragen und dann über einen Zeitraum von vier Jahren den jeweiligen Teilfondsvermögen durch die Verwaltungsgesellschaft in Rechnung gestellt.

Weder die Verwaltungsgesellschaft, der Portfolio-Manager noch ihre Beauftragten sind berechtigt, Barzahlungen oder sonstige Nachlässe von einer Gesellschaft (vertreten durch Makler oder Händler) als Gegenleistung für die Durchführung von Transaktionen mit Vermögenswerten eines Fonds durch die Gesellschaft (vertreten durch Makler oder Händler) für sich einzubehalten; ausgenommen sind Waren und Dienstleistungen („Soft Commission“), wenn:

- (a) der Makler oder Händler sich verpflichtet hat, die Transaktion zu bestmöglichen Konditionen auszuführen, und die Händlergebühren die üblichen Gebühren einer institutionellen Full-Service-Brokerage nicht übersteigen;
- (b) die vertragsmäßig gelieferten Waren bzw. erbrachten Dienstleistungen der Bereitstellung von Anlagedienstleistungen für den Fonds dienen; und

- (c) eine Offenlegung in den Jahres- und Halbjahresberichten in Form einer Erklärung erfolgt, die die Praxis des Portfolio-Managers oder Anlageberaters hinsichtlich „Soft Commissions“ erklärt und eine Beschreibung der erhaltenen Waren und Dienstleistungen enthält.

Performance-Fee

Die A-Class und I-Class des Teilfonds Crocodile Capital 1 Global Focus so wie die R-Class des Teilfonds Crocodile Capital 2 unterliegen einer erfolgsabhängigen Vergütung („Performance-Fee“) zu Gunsten der P-Class, sofern die Wertentwicklung der Anteile der betreffenden Anteilsklasse innerhalb des jeweiligen Teilfonds, abzüglich aller Kosten, jedoch vor Abzug der Performance Fee, eine Grenze von 8% oder mehr (die „Mindestrendite“ oder „Hurdle Rate“) oberhalb der High Watermark (wie nachstehend definiert) pro Kalenderjahr (Abrechnungszeitraum) übersteigt.

Falls die Wertentwicklung der Anteile der betreffenden Anteilsklasse innerhalb des jeweiligen Teilfonds die Hurdle Rate oberhalb der High Watermark übersteigt wird eine erfolgsbezogene Vergütung in Abhängigkeit von der erzielten Wertentwicklung erhoben:

- i. Liegt die über die Hurdle Rate hinausgehende Wertentwicklung über der High Watermark zwischen der Hurdle Rate und 9,41%, so wird die gesamte über die Hurdle Rate hinausgehende Wertentwicklung der P-Class zugerechnet. Für Überperformance über der High Watermark, die aber unter der Hurdle Rate liegt wird im Abrechnungszeitraum keine Performance Fee gezahlt;
- ii. Liegt die über die Hurdle Rate hinausgehende Wertentwicklung über der High Watermark bei über 9,41%, so werden der P-Class 15% der über die High Watermark hinausgehenden Wertentwicklung zugerechnet.

Die Performance Fee wird aus den Teilfondsvermögen bezahlt.

Die "High Watermark" ist der höchste Nettoinventarwert pro Anteil am Jahresende der betreffenden Anteilsklasse innerhalb des jeweiligen Teilfonds (nach Abzug einer möglichen Performance Fee).

Die High Watermark ist somit immer der jeweils höchste Nettoinventarwert am Ende eines Abrechnungszeitraumes, der jemals erreicht wurde. Der Referenzzeitraum für die Wertentwicklung entspricht der Laufzeit des Teilfonds (der „Referenzzeitraum“).

Die High Watermark gewährleistet, dass bei einer negativen Wertentwicklung ein Verlust bis zum Ausgleich für die nächsten Abrechnungszeiträume vorgetragen wird.

Die Performance Fee wird an jedem Berechnungstag des Nettoinventarwerts je Teilfonds zum Ende eines jeden Abrechnungszeitraums berechnet und abgegrenzt (der „Berechnungstag“). Für eine etwa anfallende Performance Fee werden im Rhythmus der Nettoinventarwertberechnung Rückstellungen gebildet und ein Ergebnissaldo ermittelt. Basis für die Berechnung der Vergütung bildet der Nettoinventarwert des vergangenen Berechnungstages. Die Performance Fee, falls vorhanden, wird für den jeweiligen Teilfonds am Ende eines jeden Abrechnungszeitraums festgeschrieben.

Im Falle einer Schließung/Verschmelzung des jeweiligen Teilfonds und/oder bei Rückgabe von Anteilen durch die Anleger ist die Performance Fee, wenn überhaupt, anteilig am Tag der Schließung/Verschmelzung und/oder der Rücknahme durch die Anleger in angemessenem Verhältnis zahlbar. Im Falle einer Verschmelzung des betreffenden Teilfonds mit einem neu gegründeten Teilfonds ohne Wertentwicklungshistorie und mit einer Anlagepolitik, die sich nicht wesentlich von der des betreffenden Teilfonds unterscheidet, ist der Referenzzeitraum für die Wertentwicklung des betreffenden Teilfonds vom neu gegründeten aufnehmenden Teilfonds zu übernehmen.

Erwirbt der Teilfonds Anteile anderer OGAW und/oder sonstiger OGA, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder

Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so kann es zu einer Erhebung einer Verwaltungsvergütung auch auf der Ebene dieser Zielfonds kommen. Die im Zusammenhang mit diesem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen anfallenden Kosten mit Ausnahme von Ausgabeaufschlägen und Rücknahmeabschlägen bei Anteilen von Fonds gehen zu Lasten des Teilfonds. Diese Beschränkung ist ebenfalls in den Fällen anwendbar, in denen der Teilfonds Anteile (Aktien) einer Investmentgesellschaft erwirbt, mit der er im Sinne des vorhergehenden Satzes verbunden ist. Ausgenommen sind Kosten für Werbung und andere Kosten, welche direkt im Zusammenhang mit dem Anbieten bzw. dem Verkauf der Anteile anfallen. Bei den Zielfonds können den Anteilhabern des Teilfonds mittelbar oder unmittelbar Gebühren, Kosten, Steuern, Provisionen und sonstige Aufwendungen belastet werden. Insofern kann eine Mehrfachbelastung mit Gebühren eintreten. Die genannten Kosten werden in den Jahresberichten aufgeführt.

Berechnungsbeispiel:

Performance Fee	15%
Hurdle Rate	8%
Benchmark	Nein
High Watermark	Ja
Crystallization	Ja
Zahlungsfrequenz	Jährlich
HWM reset	Jährlich nach Jahresabschluss (höchste NAV der letzten 5 Jahre)

Performance Fee Beispiel

Tag	High Watermark	Ausstehende Anteile	Hurdle Tage	HWM Referenz (8%)	Grenzwert (9.41%)	NAV vor Perf. Fee	Perf. Fee	Gesperrte Perf. Fee	Total Perf. Fee	NAV nach Perf. Fee
Jahr 1	100,00	100,00								
Tag 1	100,00	100,00	1	100,02	100,03	99,90	0,00	0,00	0,00	99,90
Tag 8	100,00	100,00	8	100,18	100,21	101,20	0,18	0,00	0,18	101,02
Tag 15	100,00	90,00	15	100,33	100,39	103,25	0,49	0,02	0,51	102,76
Tag 50	100,00	90,00	50	101,10	101,29	101,21	0,11	0,02	0,13	101,10
Tag 99	100,00	95,00	99	102,17	102,55	102,48	0,31	0,02	0,33	102,17
Jahresabschluss	100,00	100,00	365	108,00	109,41	112,00	1,80	0,02	1,82	110,20
Jahr 2	110,20	100,00								
Tag 1	110,20	98,00	1	110,22	110,23	108,45	0,00	0,00	0,00	108,45
Tag 8	110,20	104,00	8	110,39	110,43	112,74	0,38	0,00	0,38	112,36
Tag 15	110,20	95,00	15	110,56	110,63	110,61	0,05	0,04	0,08	110,56
Tag 50	110,20	85,00	50	111,41	111,62	112,58	0,36	0,04	0,40	112,22
Jahresabschluss	110,20	95,00	365	119,02	120,57	114,21	0,00	0,04	0,04	114,21
Jahr 3	114,21	95,00								
Tag 1	114,21	100,00	1	114,24	114,24	113,25	0,00	0,00	0,00	113,25
Tag 8	114,21	100,00	8	114,41	114,45	115,17	0,14	0,00	0,14	115,03
Tag 365	114,21	100,00	365	123,35	124,96	126,85	1,90	0,00	1,90	124,95

13. DATENSCHUTZ

Anleger/Anteilhaber werden hiermit darüber informiert, dass sie der Fonds bzw. der Verwaltungsgesellschaft im Zusammenhang mit der Zeichnung von Anteilen am Fonds Informationen mitteilen, welche als personenbezogene Daten im Sinne des Gesetzes vom 2. August 2002 in der jeweils gültigen Fassung sowie der Verordnung 2016/679 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG („Datenschutz Grundverordnung“ oder „DSG“) zu qualifizieren sind. Die Verarbeitung dieser Daten erfolgt durch den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft (gemeinsame Verantwortliche) entsprechend den Bestimmungen der DSGVO sowie dem Luxemburger Gesetz vom 2. August 2002 zum Schutz personenbezogener Daten bei der Datenverarbeitung, in seiner jeweils gültigen Fassung.

Bei den Daten kann es sich im Einzelnen um die Namen, Adressen, Identifikationsnummern sowie Kontaktdaten der eigentlich wirtschaftlich Berechtigten, der Verwaltungsratsmitglieder und Personen, die direkt oder indirekt Anteile am jeweils zeichnenden Unternehmen halten, handeln.

Sie werden zum Zwecke (i) des Erhalts eines Anteilhaberregisters, (ii) der Bearbeitung von Zeichnungen, Rücknahmen und Umtausch von Anteilen und Dividendenzahlungen an die Anteilhaber, (iii) der Durchführung von Compliance Kontrollen, (iv) der Einhaltung von maßgeblichen Geldwäschevorschriften, (v) der Identifikation zu Steuerwerken, die gemäß luxemburgischer oder ausländischer Gesetze und Vorschriften (einschließlich der Gesetze und Vorschriften im Zusammenhang mit FATCA und CRS) erforderlich sein kann, sowie zur Erfüllung sonstiger auf den Geschäftsbereich des Fonds bzw. der Verwaltungsgesellschaft anwendbarer Vorschriften, Gesetze und den damit verbundenen Identifikations- und Meldepflichten.

Der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft kann die Verarbeitung von personenbezogenen Daten an eine andere Gesellschaft (die „Auftragsverarbeiterin“), z.B. an die Zentralverwaltung, die Registerstelle, eine mit dem Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft verbundene Gesellschaft oder einen sonstigen Dritten, im Einklang mit den und innerhalb der Grenzen der anwendbaren Gesetze und Vorschriften übertragen. Eine Auftragsverarbeiterin kann wiederum einen weiteren Bearbeiter damit beauftragen, bestimmte Verarbeitungstätigkeiten im Namen des Fonds bzw. der Verwaltungsgesellschaft auszuführen, wenn der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft dem zuvor zugestimmt hat. Diese Gesellschaften (Auftragsverarbeiter und unterbeauftragte Bearbeiter) können entweder innerhalb der Europäischen Union oder in Ländern außerhalb der Europäischen Union ansässig sein, deren Datenschutzgesetze ein angemessenes Schutzniveau bieten, wie z.B. insbesondere, jedoch nicht ausschließlich im Fürstentum Liechtenstein. Jeder Auftragverarbeiter bzw. unterbeauftragte Bearbeiter bearbeitet die personenbezogenen Daten unter den gleichen Bedingungen und zu den gleichen Zwecken wie der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft.

Die personenbezogenen Daten können auch an die luxemburgischen Steuerbehörden weitergegeben werden, die wiederum als datenverarbeitende Stelle handeln und somit solche Daten ebenfalls an ausländische Steuerbehörden weitergeben können. Darüber hinaus können die personenbezogenen Daten auch an Dienstleister und Berater des Fonds bzw. der Verwaltungsgesellschaft (z.B. der Portfolio Manager, die Verwahrstelle etc.) sowie an mit ihnen verbundene Unternehmen innerhalb der Europäischen Union oder in Ländern außerhalb der Europäischen Union, deren Datenschutzgesetze ein angemessenes Schutzniveau bieten, weitergegeben werden. In diesem Zusammenhang ist festzustellen, dass diese Gesellschaften im Rahmen der Erfüllung der ihnen obliegenden gesetzlichen und regulatorischen Pflichten, die ihnen übergebenen Daten möglicherweise ebenfalls als verantwortliche Stelle im Sinne der und im Einklang mit den Bestimmungen der DSGVO verarbeiten können.

Jeder Anteilhaber hat das Recht auf Zugang zu seinen personenbezogenen Daten und kann, falls diese unrichtig und/oder unvollständig sind, eine Berichtigung derselben verlangen. Jeder Anteilhaber kann außerdem aus berechtigtem Interesse der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten widersprechen oder die Löschung seiner personenbezogenen Daten verlangen, wenn die Bedingungen gemäß dem Datenschutzgesetz erfüllt werden.

Weitere Informationen zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten sowie den Rechten der von der Datenverarbeitung betroffenen natürlichen Personen können den auf der Internet Seite der Verwaltungsgesellschaft <https://vpfundsolutions.vpbank.com/de/datenschutz-0> hinterlegten Datenschutzhinweisen entnommen werden.

14. VERSCHMELZUNGEN

Die Verwaltungsgesellschaft kann gemäß den nachfolgenden Bedingungen beschließen, einen Teilfonds oder das gesamte Fondsvermögen in einen anderen Organismus für gemeinsame Anlagen („OGA“) bzw. Teilfonds desselben, der von derselben Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird oder der von einer anderen Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird, einzubringen.

Weitere Bestimmungen zu Verschmelzungen finden sich in Artikel 13 des nachfolgend abgedruckten Verwaltungsreglements.

15. MARKET TIMING UND LATE TRADING

Die Verwaltungsgesellschaft lässt keine Praktiken des sog. „Market Timing“ und „Late Trading“ zu und behält sich das Recht vor, Zeichnungsanträge abzulehnen, die von einem Anleger stammen, von denen die Verwaltungsgesellschaft annimmt, dass dieser derartige Praktiken anwendet. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich vor, bei Bedarf Maßnahmen zum Schutz der anderen Anteilhaber zu ergreifen. Die Verwaltungsgesellschaft stellt in jedem Falle sicher, dass zum Zeitpunkt der Abgabe des Zeichnungsantrages dem Anleger der Nettoinventarwert nicht bekannt ist.

16. BEKÄMPFUNG DER GELDWÄSCHE UND DER TERRORISMUSFINANZIERUNG

Gemäß den Luxemburger Gesetzen und Verordnungen, unter anderem, aber nicht ausschließlich, dem Gesetz vom 12. November 2004 über die Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, in seiner geänderten Fassung, der großherzoglichen Verordnung vom 1. Februar 2010, der CSSF-Verordnung 12-02 vom 14. Dezember 2012 über die Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie alle diesbezüglichen Änderungen oder Nachfolgeregelungen, obliegt es Finanzdienstleistern zu verhindern, dass Organismen für gemeinsame Anlagen zu Zwecken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung missbraucht werden. Infolge dieser Bestimmungen muss die Luxemburger Verwaltungsgesellschaft eines Organismus für gemeinsame Anlagen mit Sitz in Luxemburg die Identität jedes Antragstellers unter Anwendung der luxemburgischen Gesetze und Verordnungen feststellen. Die Verwaltungsgesellschaft in ihrer Funktion als Registerstelle kann von einem Antragsteller jedes Dokument, das sie für diese Identitätsfeststellung als notwendig erachtet, verlangen.

Sollte ein Antragsteller die verlangten Dokumente verspätet oder nicht vorlegen, wird der Zeichnungsantrag (oder, gegebenenfalls der Rücknahmeantrag) abgelehnt. Die Verwaltungsgesellschaft ist für die verspätete Abwicklung oder den Ausfall einer Transaktion nicht verantwortlich, wenn der Antragsteller die Dokumente nicht oder unvollständig vorgelegt hat.

Gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 12. November 2004 über die Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, in seiner aktuellen Fassung ist die Verwaltungsgesellschaft weiter verpflichtet zu gewährleisten, dass die betreffenden Identifikationsdokumente, Daten oder Informationen hinsichtlich bestehender Anteilhaber auf aktuellem Stand gehalten werden. Die Investoren können im Einklang mit den anwendbaren Gesetzen und Bestimmungen aufgefordert werden, zusätzliche oder aktualisierte Dokumente betreffend ihrer Identität vorzulegen. Im Falle einer unzureichenden Mitwirkung eines Anteilhabers hat die Verwaltungsgesellschaft das Recht, das entsprechende Konto des betreffenden Anteilhabers vorübergehend zu sperren, bis entsprechende, aus Sicht der Verwaltungsgesellschaft ausreichende, Informationen und Dokumente zur Verfügung gestellt wurden. Eventuelle Kosten der Verwaltungsgesellschaft, die aufgrund einer unzureichenden Mitwirkung eines Anteilhabers entstanden sind, gehen zu Lasten dieses Anteilhabers.

17. BESTEUERUNG

Jeder Anleger wird darauf hingewiesen, seinen persönlichen steuerlichen Verpflichtungen nachzukommen.

Die folgende Information basiert auf den Gesetzen und Verordnungen, der Rechtsprechung und Verwaltungspraxis, die derzeit in Luxemburg gültig ist und die Änderungen unterliegen kann, möglicherweise sogar rückwirkender Natur. Diese Zusammenfassung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit bezüglich aller luxemburgischer Steuergesetze und Steuererwägungen, die für eine Entscheidungsfindung bezüglich der Anlage in, dem Besitzen, Halten oder der Veräußerung von Anteilen relevant sein können und ist nicht als steuerliche Beratung für einen potentiellen Anleger zu verstehen. Zukünftige Anleger sollten ihre eigenen Steuerberater bezüglich der Auswirkungen des Erwerbs, Haltens oder der Veräußerung von Anteilen hinzuziehen sowie im Hinblick auf die Gesetze in der Rechtsordnung, in der sie Steuersubjekt sind. Diese Zusammenfassung beschreibt

nicht die steuerlichen Konsequenzen unter den Gesetzen eines anderen Staates, einer anderen Örtlichkeit oder einer anderen Steuerhoheit als Luxemburg.

Das Folgende basiert auf dem Verständnis der Verwaltungsgesellschaft von bestimmten Rechtsaspekten und der Rechtspraxis, die zurzeit in Luxemburg in Kraft ist. Es gibt keine Garantie, dass die Steuersituation zum Zeitpunkt dieses Prospektes oder zum Zeitpunkt einer Anlage unabänderliche Gültigkeit besitzt.

Anleger sollten ihre Berater im Hinblick auf die möglichen steuerlichen und anderen Konsequenzen bezüglich ihrer Zeichnung, Erwerb, Halten, Verkauf oder Rückgabe von Anteilen unter den Gesetzen ihres Gründungs-, Sitz-, Niederlassungs-, Staatsbürgerschafts-, oder Wohnsitzstaates hinzuziehen.

A. Die Teilfonds

Laut derzeit geltendem Gesetz und Praxis unterliegen die Teilfonds keiner Besteuerung auf Einkünfte oder Kapitalerträge. Die Teilfonds unterliegen in Luxemburg einer Zeichnungssteuer (*taxe d'abonnement*) in Höhe von 0,05% p.a. auf Basis des Nettoinventarwerts zum Ende eines Quartals, die vierteljährlich berechnet und gezahlt wird. Eine reduzierte Zeichnungssteuer von 0,01% p.a. ist anwendbar auf luxemburgische OGAs, deren ausschließlicher Zweck die gemeinsame Anlage in Geldmarktinstrumente und Termingelder bei Kreditinstituten oder beides ist, sowie auf einzelne Teilfonds von OGAs in Form eines Umbrellafonds gemäß dem Gesetz von 2010 sowie für einzelne Klassen, die innerhalb eines OGA oder innerhalb eines Teilfonds eines OGA in Form eines Umbrellafonds, vorausgesetzt, dass die Wertpapiere einem oder mehreren institutionellen Anlegern vorbehalten sind.

Von der Zeichnungssteuer befreit sind (i) Anlagen in einen luxemburgischen OGA, der seinerseits der Zeichnungssteuer unterliegt, (ii) OGA, deren Teilfonds oder Anteilsklassen für betriebliche Altersversorgungssysteme reserviert sind, (iii) Geldmarkt-OGAs und (iv) OGAW und OGAs, die Teil II des Gesetzes von 2010 unterliegen und als *Exchange Traded Funds* qualifizieren und (v) OGA sowie einzelne Teilfonds von Umbrella-OGAs, sofern die Anlage hierin institutionellen Anlegern vorbehalten ist, deren einziger Zweck die gemeinsame Anlage in Geldmarktinstrumente und in Depots bei Kreditinstituten ist, deren gewichtete verbleibende Portfolioestlaufzeit 90 Tage nicht überschreitet und die das höchste von einer anerkannten Ratingagentur vergebene Rating erhalten haben.

Zeichnungssteuersatz einzelner Anteilsklassen

Crocodile Capital 1 Global Focus:

A-Class: 0,05% p.a.
B-Class: 0,05% p.a.
I-Class: 0,01% p.a.
P-Class: 0,05% p.a.

Crocodile Capital 2:

R-Class: 0,05% p.a.
B-Class: 0,05% p.a.

Quellensteuer

Vom Fonds erhaltene Zins- und Dividendeneinkünfte können einer nichterstattungsfähigen Quellensteuer in den Herkunftsstaaten der Einkünfte unterliegen. Der Fonds kann auch Steuern auf realisierte oder nicht realisierte Kapitalzuwächse/Wertsteigerungen im Belegenheitsstaat der Vermögensanlagen unterliegen.

Einkünfte oder Kapitalerträge, die vom Fonds an die Anleger gezahlt werden, unabhängig von deren Ansässigkeit, unterliegen keiner Quellenbesteuerung in Luxemburg.

B. Die Anteilinhaber

Fondsanleger unterliegen mit ihren Einkünften und Kapitalerträgen der Besteuerung gemäß den in ihrem Ansässigkeitsstaat geltenden Gesetzen.

Gemäß der gegenwärtigen Gesetzgebung unterliegen Anleger keiner Kapital-, Einkommens- oder Quellensteuer in Luxemburg, außer (i) für jene, die in Luxemburg ansässig sind oder eine Betriebsstätte haben oder (ii) in Luxemburg nicht ansässige, die nicht durch ein Steuerabkommen geschützt sind, die über den Fonds mehr als 10% an einer luxemburgischen Gesellschaft halten und ihre Anteile am Fonds weniger als sechs (6) Monate nach der Zeichnung der Fondsanteile zurückgegeben haben.

Der Fonds vereinnahmt die Einkünfte, die von den Vermögensanlagen seines Portfolios erzielt wurden, gegebenenfalls nach Abzug von Quellensteuer in den betreffenden Ländern. Da der Fonds keine Rechtspersönlichkeit besitzt, hängt die Berechtigung zu einer Erstattung bzw. Anrechnung der geltenden Quellensteuern vom Status der Anleger ab. Falls ein Anleger in seinem Ansässigkeitsstaat steuerbefreit ist oder für eine Befreiungsberechtigung unter einem Doppelbesteuerungsabkommen qualifiziert, das zwischen seinem Ansässigkeitsstaat und dem Staat, wo sich das Wertpapier befindet, abgeschlossen ist, kann es möglich sein, eine volle oder teilweise Erstattung seines proportionalen Anteils der vom Fonds erlittenen Quellensteuer zu erhalten.

Dem Anleger wird empfohlen, sich über etwaige gesetzliche oder steuerliche Folgen nach dem Recht des Landes seiner Staatsangehörigkeit, seines Sitzes oder seines gewöhnlichen Aufenthalts, die für die Zeichnung, den Kauf, den Besitz, die Rücknahme oder die Übertragung der Anteile von Bedeutung sein könnten, zu informieren und, falls angebracht, beraten zu lassen.

18. INFORMATIONSAUSTAUSCH

A. Informationspflichten nach dem *Common Reporting Standard*

Der Fonds unterliegt den Bestimmungen des CRS Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/107/EU des Rates, die wiederum auf dem CRS der OECD basiert. Das CRS Gesetz regelt in Luxemburg den seit dem 1. Januar 2016 geltenden automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten innerhalb der Europäischen Union und setzt die von Luxemburg unterzeichnete Multilaterale Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden über den automatischen Informationsaustausch im Rahmen des CRS der OECD um.

Der Fonds wird voraussichtlich als Meldendes Finanzinstitut unter dem CRS Gesetz behandelt werden. Als solches wird der Fonds ungeachtet anderer in der Fondsdokumentation beschriebener Vorschriften zum Datenschutz ab dem 30. Juni 2017 dazu verpflichtet sein, jährlich der Luxemburger Finanzbehörde bestimmte personenbezogene und finanzielle Informationen zu melden. Diese umfassen unter anderem die Identifikation von Beteiligungen durch und Zahlungen an (i) Meldepflichtige Personen (*Personnes devant faire l'objet d'une déclaration*) und (ii) Beherrschende Personen (*Personnes détenant le contrôle*), von Passiven Nicht-Finanzinstituten (ENF passive), die wiederum selbst Meldepflichtige Personen sind. Die zu meldenden Informationen sind abschließend in Artikel 4 des CRS Gesetzes aufgeführt („Informationen“) und umfassen persönliche Daten hinsichtlich Meldender Personen.

Die Anleger sind verpflichtet, dem Fonds die notwendigen Informationen samt erforderlichen schriftlichen Belegen zur Verfügung zu stellen. Die Anleger werden hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Fonds als für die Datenverarbeitung verantwortliche Person die Informationen zum Zwecke des CRS Gesetzes gebraucht.

Der Fonds ist verantwortlich für den Umgang mit personenbezogenen Daten. Jeder Anleger hat ein Recht auf Zugang zu den an die Luxemburger Finanzbehörde weitergeleiteten Daten. Er kann diese falls notwendig korrigieren. Jegliche Daten, über die der Fonds verfügt, werden in

Übereinstimmung mit dem Luxemburger Gesetz vom 2. August 2002 zum Schutz persönlicher Daten behandelt.

Die Anleger werden zudem darüber informiert, dass die Informationen in Bezug auf Meldepflichtige Personen im Sinne des CRS Gesetzes jährlich der Luxemburger Finanzbehörde übermittelt werden. Insbesondere werden Meldepflichtige Personen darüber informiert, dass sie über bestimmte von ihnen ausgeführte Operationen durch Kontoauszüge informiert werden und dass Teile dieser Informationen als Grundlage für die jährliche Mitteilung an die Luxemburger Finanzbehörde dienen.

Die Anleger sind verpflichtet, den Fonds zu informieren, falls persönliche Daten nicht korrekt sind. Im Falle von Veränderungen hinsichtlich der Informationen sind die Anleger verpflichtet, den Fonds unverzüglich über entsprechende schriftliche Belege in Kenntnis zu setzen und diese dem Fonds zur Verfügung zu stellen.

Jeder Anleger, der den Aufforderungen des Fonds hinsichtlich Informationen und schriftlicher Belege nicht nachkommt, kann für daraus resultierende Strafzahlungen, die den Fonds treffen, in Anspruch genommen werden.

B. FATCA

Der *Foreign Account Tax Compliance Act* („FATCA“), wurde als Teil des *Hiring Incentives to Restore Employment Act* von März 2010 in den Vereinigten Staaten als Gesetz verabschiedet. FATCA verpflichtet Finanzinstitutionen außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika („ausländische Finanzinstitutionen“ oder „FFIs“) zur jährlichen Übermittlung von Informationen hinsichtlich Finanzkonten („financial accounts“), die direkt oder indirekt von „Special US Persons“ geführt werden, an die US-Steuerbehörden („Internal Revenue Service“ oder „IRS“). Eine Quellensteuer in Höhe von 30% wird auf bestimmte US-Quelleneinkünfte von FFIs erhoben, die dieser Verpflichtung nicht nachkommen.

Am 28. März 2014 trat das Großherzogtum Luxemburg einem zwischenstaatlichen Abkommen („IGA“), gemäß Model 1, mit den Vereinigten Staaten von Amerika und einer diesbezüglichen Absichtserklärung („Memorandum of Understanding“) bei. Um die Bestimmungen von FATCA zu erfüllen, muss der Fonds demnach den Bedingungen dieses Luxemburger IGA entsprechen, welches durch das Gesetz vom 24. Juli 2015 betreffend FATCA (das „FATCA-Gesetz“) in Luxemburger Recht umgesetzt worden ist, anstatt direkt den Bestimmungen der *US Treasury Regulations*, die FATCA umsetzen, zu entsprechen.

Gemäß den Bestimmungen des FATCA-Gesetzes und des IGA, kann der Fonds dazu verpflichtet werden, Informationen zu sammeln, die dazu dienen, seine direkten oder indirekten Anteilhaber zu identifizieren die sog. „Specified US Persons“ zwecks FATCA („meldepflichtige FATCA-Konten“) sind. All diese an den Fonds übermittelten Informationen betreffend meldepflichtige FATCA-Konten, werden den Luxemburger Steuerbehörden mitgeteilt, die diese Informationen gemäß Artikel 28 des am 3. April 1996 abgeschlossenen Abkommens zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung Luxemburgs über die Vermeidung von Doppelbesteuerung und die Vorbeugung von Steuerflucht im Hinblick auf Steuern auf Einkünfte und Kapital automatisch mit der IRS austauschen wird.

Der Fonds beabsichtigt den Bestimmungen des FATCA-Gesetzes und des Luxemburger IGA zu entsprechen und somit FATCA-konform zu sein. Der Fonds wird daher nicht einer Quellensteuer von 30% auf den Anteil an Zahlungen, die US-Investitionen des Fonds zuzurechnen sind, unterliegen.

Der Fonds wird kontinuierlich das Ausmaß der Bestimmungen abwägen, die ihm gemäß FATCA und insbesondere dem FATCA-Gesetz und dem Luxemburger IGA obliegen. Um sicherzustellen, dass der Fonds den Bestimmungen von FATCA sowie des FATCA-Gesetzes und des Luxemburger IGA einhält, kann die Verwaltungsgesellschaft:

- Informationen und Unterlagen, inkl. eine W-8 Steuererklärung, eine *Global Intermediary Identification Number*, oder sämtliche anderen gültigen Nachweise der Registrierung des

Anteilhabers bei der IRS oder einer entsprechenden Ausnahme, um den FATCA-Status eines Anteilhabers festzustellen, verlangen.

- Informationen betr. eines Anteilhabers und seine Anlage im Fonds an die Luxemburger Steuerbehörde übermitteln wenn eine solche Anlage ein meldepflichtiges FATCA-Konto gem. dem FATCA-Gesetz und dem Luxemburger IGA ist.
- Informationen über Zahlungen an Anteilhaber mit dem FATCA-Status eines nicht teilnehmenden Finanzinstitutes (*non-participating foreign financial institution*) an die Luxemburgischen Steuerbehörden (*Administration des Contributions Directes*).
- Die entsprechende US-Quellensteuer von gewissen Zahlungen an einen Anteilhaber, in Übereinstimmung mit FATCA, dem FATCA-Gesetz und dem Luxemburger IGA, abziehen.
- Personenbezogene Daten an die unmittelbare Zahlstelle von bestimmten „US source Income“ zwecks Quellensteuer und Berichterstattung im Zusammenhang mit einer solchen Auszahlung mitteilen.

Dem Anleger wird empfohlen, sich über etwaige gesetzliche oder steuerliche Folgen (inklusive bezüglich der Anwendung der EU-Zinsrichtlinie und/oder FATCA) nach dem Recht des Landes seiner Staatsangehörigkeit, seines Sitzes oder seines gewöhnlichen Aufenthalts, die für die Zeichnung, den Kauf, den Besitz, die Rücknahme oder die Übertragung der Anteile von Bedeutung sein könnten, zu informieren und, falls angebracht, beraten zu lassen.

19. ZUSÄTZLICHE AUFSICHTSRECHTLICHE ANFORDERUNGEN

Zusätzliche Informationen, welche die Verwaltungsgesellschaft den Anlegern gemäß anwendbaren gesetzlichen oder regulatorischen Bestimmungen in Luxemburg zur Verfügung stellen muss, wie z. B. Verfahren betreffend die Bearbeitung von Anlegerbeschwerden, Grundsätze für den Umgang mit Interessenskonflikten, Strategien für die Ausübung von Stimmrechten, usw. sind am Sitz der Verwaltungsgesellschaft verfügbar.

Anleger können sich jederzeit über die historische Wertentwicklung des Fonds bzw. der einzelnen Teilfonds am Sitz der Verwaltungsgesellschaft erkundigen.

Unter dem Vorbehalt der Anwendbarkeit der entsprechenden Bestimmungen gemäß AIFMD, werden die nachfolgenden Informationen den Anlegern in regelmäßigen Abständen mittels des Jahresberichtes oder öfter, sofern notwendig, mitgeteilt:

- der prozentuale Anteil an den Vermögenswerten des Fonds bzw. der Teilfonds, die schwer zu liquidieren sind und für die spezielle Regelungen gelten;
- jegliche Regelungen zur Steuerung der Liquidität des Fonds bzw. der Teilfonds;
- alle Änderungen betreffend die maximale Hebelwirkung, die der Fonds einsetzen kann, sowie etwaige Rechte zur Wiederverwendung von Sicherheiten oder sonstigen Garantien, die im Rahmen der Hebelfinanzierung gewährt wurden;
- Gesamthöhe der Hebelfinanzierung der einzelnen Teilfonds.

Anwendbares Recht/Rechte der Anleger

Der Fonds unterliegt luxemburgischem Recht.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass sie ihre Rechte nur direkt gegen den Fonds geltend machen können und dass sie keine aus den vertraglichen Verhältnissen mit Dienstleistern des Fonds resultierenden Rechte direkt geltend machen können.

Durch die Zeichnung von Anteilen stimmt der betreffende Anleger zu, an die Bedingungen der Zeichnungsunterlagen, des Verkaufsprospektes und des Verwaltungsreglements gebunden zu

sein. Das Vertragsverhältnis unterliegt dem luxemburgischen Recht. Der Fonds, die Verwaltungsgesellschaft und die Anteilhaber unterliegen der ausschließlichen Zuständigkeit der Gerichte von Luxemburg im Hinblick auf die Beilegung jeglicher Streitigkeiten oder Ansprüche, die sich aus bzw. im Zusammenhang mit der Anlage des Anteilhabers in einem Teilfonds oder den damit zusammenhängenden Fragen ergeben.

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1215/2012 des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen werden die in einem EU Mitgliedsstaat ergangenen Entscheidungen, die in diesem Staat vollstreckbar sind, im Prinzip in den anderen EU Mitgliedstaaten anerkannt, ohne dass es hierfür eines besonderen Verfahrens bedarf, und sie werden allgemein in den anderen EU Mitgliedstaaten auf Antrag eines Berechtigten vollstreckbar sein, außer in bestimmten Fällen.

20. VERFÜGBARE DOKUMENTE

Die Verwaltungsgesellschaft erstellt für den Fonds einen Verkaufsprospekt, einen geprüften Jahresbericht sowie einen Halbjahresbericht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere entsprechend den allgemein anerkannten Rechnungslegungsvorschriften des Großherzogtums Luxemburg.

Exemplare der nachstehenden Dokumente sind zu den üblichen Geschäftszeiten an jedem beliebigen Bankgeschäftstag in Luxemburg am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich:

- Verkaufsprospekt inklusive Verwaltungsreglement;
- Jahres- und Halbjahresabschluss des Fonds;
- PRIIP-KIDs;
- Depotbank- und Zahlstellenvertrag;
- Portfoliomanagement–Vertrag.

Performance in der Vergangenheit

Die Performance des Fonds sowie der einzelnen Teilfonds in der Vergangenheit wird jedes Jahr im Abschlussbericht des Fonds veröffentlicht.

VERWALTUNGSREGLEMENT (Konsolidierter Stand zum 08. Oktober 2019)

Dieses Verwaltungsreglement legt allgemeine Grundsätze für den gemäß Teil II des abgeänderten Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über die Organismen für gemeinsame Anlagen („Gesetz von 2010“) in der Form eines „*fonds commun de placement*“ aufgelegten Fonds, namens „Crocodile Capital“ fest.

Das Verwaltungsreglement und der Verkaufsprospekt bilden gemeinsam als zusammenhängende Bestandteile die für den Fonds geltenden Vertragsbedingungen.

Artikel 1 Der Fonds

Crocodile Capital ist ein nach Luxemburger Recht als Umbrella-Fonds mit der Möglichkeit der Auflegung verschiedener Teilfonds in der Form eines „*fonds commun de placement à compartiments multiples*“ errichtetes Sondervermögen aus Wertpapieren und sonstigen zulässigen Vermögenswerten. Der Fonds unterliegt Teil II des Gesetzes von 2010 und wurde auf unbestimmte Dauer aufgelegt. Die Gesamtheit der Teilfonds ergibt den Fonds. Jeder Anleger ist am Fonds durch Beteiligung an einem Teilfonds beteiligt.

Jeder Teilfonds gilt im Verhältnis der Anteilhaber untereinander als selbstständiges Sondervermögen. Die Rechte und Pflichten der Anteilhaber eines Teilfonds sind von denen der Anteilhaber der anderen Teilfonds getrennt.

Gegenüber Dritten haften die Vermögenswerte eines jeden Teilfonds lediglich für solche Verbindlichkeiten, welche dem betreffenden Teilfonds zuzuordnen sind.

Die vertraglichen Rechte und Pflichten der Inhaber von Anteilen („Anteilhaber“), der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle sind in dem Verwaltungsreglement geregelt, das von der Verwaltungsgesellschaft mit Zustimmung der Verwahrstelle erstellt wird.

Durch den Kauf eines Anteils erkennt jeder Anteilhaber das Verwaltungsreglement sowie alle genehmigten Änderungen desselben an.

Artikel 2 Die Verwaltungsgesellschaft

Verwaltungsgesellschaft ist die VP Fund Solutions (Luxembourg) SA.

Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet den Fonds im eigenen Namen, jedoch ausschließlich im Interesse und für gemeinschaftliche Rechnung der Anteilhaber. Die Verwaltungsbefugnis erstreckt sich auf die Ausübung aller Rechte, welche unmittelbar oder mittelbar mit den Vermögenswerten des Fonds zusammenhängen.

Die Verwaltungsgesellschaft legt die Anlagepolitik des Fonds unter Berücksichtigung der gesetzlichen und in diesem Verwaltungsreglement enthaltenen vertraglichen Anlagebeschränkungen fest. Sie kann im Rahmen der anwendbaren Gesetze und Bestimmungen und unter Beachtung ihrer eigenen Verantwortung und Kontrolle, eigene Tätigkeiten insgesamt oder zum Teil an Dritte übertragen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann unter eigener Verantwortung und Kontrolle weitere Anlageberater und / oder Anlageverwalter hinzuziehen.

Die Verwaltungsgesellschaft erstellt für den Fonds einen Verkaufsprospekt, der aktuelle Informationen zu dem Fonds enthält, insbesondere im Hinblick auf Anteilpreise, Vergütungen und Verwaltung des Fonds.

Die Verwaltungsgesellschaft nimmt auch die Funktion der Register- und Transferstelle des Fonds wahr.

Artikel 3 Die Verwahrstelle und Hauptzahlstelle

Verwahrstelle des Fonds ist die VP Bank (Luxembourg) SA (die „Verwahrstelle“).

Die Verwahrstelle ist mit der Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds betraut und muss die im Gesetz von 2010 und vom 12. Juli 2013 über Verwalter alternativer Investmentfonds („Gesetz von 2013“) festgelegten Aufgaben und Pflichten erfüllen. Die Verwahrstelle hat bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig von der Verwaltungsgesellschaft und ausschließlich im Interesse der Anteilhaber zu handeln. Die Rechte und Pflichten der Verwahrstelle richten sich nach dem Gesetz von 2010, dem Gesetz von 2013, dem Verwaltungsreglement und dem Depotbank- und Zahlstellenvertrag zu dem Fonds in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Die Verwahrstelle kann sich von ihrer Haftung befreien, vorausgesetzt, dass gewisse Bedingungen erfüllt sind, z. B. wenn die Rechtsvorschriften eines Drittlandes vorschreiben, dass bestimmte Finanzinstrumente von einer ortsansässigen Einrichtung verwahrt werden müssen und es keine ortsansässige Einrichtungen gibt, die den Anforderungen für einen Beauftragten gem. Artikel 19 (II) §2 d) ii) des Gesetzes von 2013 nicht genügen und das Verwaltungsreglement gem. Artikel 19 (14) des Gesetzes von 2013 eine solche Befreiung ausdrücklich vorsieht.

Die Verwahrstelle hat das Recht, sich von ihrer Haftung gem. den Bedingungen des Gesetzes von 2013 zu befreien.

Die Information über eine solche Befreiung der Haftung der Verwahrstelle sowie weitere materielle Änderungen diesbezüglich können den Anlegern mittels den in Artikel 17 dieses Verwaltungsreglement aufgeführten Mittel mitgeteilt werden.

Artikel 4 Allgemeine Richtlinien der Anlagepolitik

Die Anlageziele und die spezifische Anlagepolitik eines Fonds werden auf der Grundlage der nachfolgenden allgemeinen Richtlinien im Verkaufsprospekt des Fonds festgelegt.

Es gelten folgende Definitionen:

„Drittstaat“: Als Drittstaat im Sinne dieses Verwaltungsreglements gilt jeder Staat Europas, der nicht Mitglied der Europäischen Union ist sowie jeder Staat Amerikas, Afrikas, Asiens oder Australiens und Ozeaniens.

„Mitgliedstaat“: Als Mitgliedstaat im Sinne des Gesetzes von 2010 und dieses Verwaltungsreglements gilt jeder Mitgliedstaat der Europäischen Union. Als Mitgliedstaat im Sinne des Gesetzes von 2010 und dieses Verwaltungsreglements gilt auch jeder Vertragsstaat des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum („EWR-Abkommen“), der nicht mit Ausnahme der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, und in Grenzen des EWR-Abkommens sowie damit zusammenhängender Rechtsakte.

„Geldmarktinstrumente“: Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann.

„geregelter Markt“: ein Markt im Sinne des Artikel 4. Abs. 1, 14) der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente, die auf einem geregelten Markt notiert oder gehandelt werden.

„Gesetz von 2010“: Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen (einschließlich nachfolgender Änderungen und Ergänzungen).

- „OGA“: Organismus für gemeinsame Anlagen.
- „OECD“: Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.
- „OGAW“: Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, welcher der Richtlinie 2009/65/EG unterliegt.
- „Wertpapiere“: - Aktien und andere, Aktien gleichwertige, Wertpapiere („Aktien“)
 - Schuldverschreibungen und sonstige verbrieftete Schuldtitel („Schuldtitel“)
 - alle anderen marktfähigen Wertpapiere, die zum Erwerb von Wertpapieren durch Zeichnung oder Austausch berechtigen, mit Ausnahme der in Abschnitt „Einsatz von Derivaten, Techniken und Instrumenten“ dieses Artikels genannten Techniken und Instrumente.

Die Anlagepolitik eines Teilfonds unterliegt den nachfolgenden Regelungen und Anlagebeschränkungen:

- a) Die Verwaltungsgesellschaft darf für einen Teilfonds grundsätzlich höchstens 20% des Netto-Teilfondsvermögens aktiv in Wertpapiere oder Geldmarktpapiere eines einzelnen Emittenten/Unternehmen sowie Anteile an einem einzelnen Zielfonds anlegen.
- b) Die Verwaltungsgesellschaft darf für einen Teilfonds bis zu 10% der ausgegebenen Wertpapiere oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten sowie Anteile ein und desselben Zielfonds erwerben.
- c) Die Verwaltungsgesellschaft darf für einen Teilfonds Kredite bis zu einer Höhe von maximal 30% des Netto-Teilfondsvermögens aufnehmen.
- d) Die Verwaltungsgesellschaft darf für einen Teilfonds bis zu 20% des Netto-Teilfondsvermögens aktiv in Wertpapiere anlegen, die nicht an einer Börse notiert sind oder auf einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, es sei denn sie sind liquide.
- e) Das Ausfallrisiko der Gegenpartei bei Geschäften eines Teilfonds mit OTC-Derivaten darf 20% seines Netto-Teilfondsvermögens nicht überschreiten.
- f) Die Verwaltungsgesellschaft darf für einen Teilfonds höchstens 20% seines Netto-Teilfondsvermögens in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung anlegen.
- g) Die Verwaltungsgesellschaft darf für einen Teilfonds Leerverkäufe nur unter folgenden Bedingungen tätigen:
 - Leerverkäufe sind nur in auf geregelten Märkten gehandelten Titeln erlaubt;
 - Die Gesamtheit der Leerverkäufe darf 30% des Nettofondsvermögens je Teilfonds nicht überschreiten;
 - Die Gesamtheit der Leerverkäufe bezüglich eines einzelnen Emittenten darf 10% des Nettofondsvermögens je Teilfonds nicht überschreiten;
 - Der Verlust eines einzelnen Leerverkaufs darf 5% des Nettofondsvermögens je Teilfonds nicht überschreiten und
 - Ein Leerverkauf eines einzelnen Wertpapiers darf 10% der Gesamtemission dieses Wertpapiers nicht übersteigen.

Die Verpflichtungen, die zu einem gegebenen Zeitpunkt in Bezug auf Leerverkäufe von Wertpapieren bestehen, entsprechen dem kumulierten, nicht realisierten Verlusten aus Leerverkäufen des Teilfonds zu diesem bestimmten Zeitpunkt. Der nicht realisierte Verlust aus einem Leerverkauf entspricht der positiven Differenz des Marktpreises, zu dem die ungedeckte Position abgesichert werden kann, abzüglich des Preises, zu dem der Leerverkauf des betreffenden Wertpapiers getätigt worden ist.

Sobald die Verwaltungsgesellschaft für einen Teilfonds Leerverkäufe vornimmt, muss dieser Teilfonds über die notwendigen Aktiva verfügen, die es ihm ermöglichen, die aus diesen Leerverkäufen resultierenden Positionen jederzeit zu schließen.

Die ungedeckten Positionen auf Wertpapiere, für die der Teilfonds über eine ausreichende Absicherung verfügt, werden zur Berechnung der Summe der vorstehend beschriebenen Verpflichtungen nicht herangezogen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Gewährung einer Sicherheit jeglicher Natur zugunsten Dritter seitens des Teilfonds auf seine Aktiva zwecks Garantie seiner Verpflichtungen gegenüber diesen Dritten, aus der Sicht des Teilfonds nicht als hinreichende Abdeckung der Verpflichtungen anzusehen ist.

Im Zusammenhang mit Leerverkäufen auf Wertpapiere darf der Teilfonds als Darlehensnehmer nur mit auf diese Art von Geschäft spezialisierten Fachleuten erster Ordnung Wertpapierdarlehensgeschäfte eingehen. Das Ausfallrisiko der Gegenpartei, bestehend aus der Differenz zwischen dem Wert der im Rahmen der Wertpapierdarlehensgeschäfte durch den Teilfonds dem Darlehensgeber als Sicherheit übertragene Aktiva und dem Wert an diesem Darlehensgeber durch den Teilfonds geschuldeten Beträge, darf 20% der Aktiva des Teilfonds nicht überschreiten. Es wird insoweit präzisiert, dass der Teilfonds darüber hinaus im Rahmen von Absicherungsmechanismen Sicherheiten gewähren darf, welche keine Eigentumsübertragende Wirkung entfalten oder welche das Ausfallrisiko der Gegenpartei auf andere Weise begrenzen.

- h) Die Verwaltungsgesellschaft darf für einen Teilfonds nicht mehr als 20% seines Netto-Teilfondsvermögens in Zertifikate investieren.
- i) Die Verwaltungsgesellschaft darf für einen Teilfonds bis zu 20% des Netto-Teilfondsvermögens in Strukturierte Produkte ein und desselben Emittenten anlegen. Die Anlagebeschränkungen beziehen sich sowohl auf das strukturierte Produkt selbst als auch auf das zugrunde liegende Wertpapier.

Die vorstehend genannten Anlagegrenzen finden während eines Anlaufzeitraums, der sich auf nicht mehr als 6 Monate nach dem Ende der Erstemissionsphase ausdehnen darf, keine Anwendung, soweit in genügendem Umfang dem „Grundsatz der Risikostreuung“ Rechnung getragen wird und nicht gegen Interessen der Anleger verstoßen wird.

Die Verwaltungsgesellschaft darf für einen Teilfonds, zur Schaffung einer Liquiditätsreserve in liquide Mittel, in Geldmarktinstrumente, in Investmentanteile und börsennotierte Wertpapiere investieren, soweit keine anderen Regelungen aufgeführt sind.

Vorbehaltlich der vorstehenden Ausführungen investiert sowohl der Teilfonds Crocodile Capital 1 Global Focus als auch der Teilfonds Crocodile Capital 2 dabei fortlaufend mindestens 51 % seines jeweiligen Wertes in Kapitalbeteiligungen.

Einsatz von Derivaten, Techniken und Instrumenten:

Der Fonds kann Derivate – wie zum Beispiel Futures, Optionen, Swaps – zu Absicherungszwecken (Hedging) einsetzen.

Darüber hinaus kann der Fonds Derivate zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung (ohne Absicherungszweck) zur Steigerung der Erträge im Rahmen der Verfolgung des Anlageziels, namentlich zur Darstellung des allgemeinen Fondsprofils und zur Erhöhung des Investitionsgrades über den Investitionsgrad eines voll in Wertpapieren bzw. Edelmetallen investierten Fonds hinaus, einsetzen. Bei der Darstellung des allgemeinen Fondsprofils durch Derivate wird das allgemeine Fondsprofil umgesetzt, indem Direktinvestitionen z. B. in Wertpapiere oder Edelmetalle durch Derivate ersetzt werden, was sich in der Regel nicht wesentlich auf das allgemeine Fondsprofil auswirkt. Der in einem eher sehr hohen Maß mögliche Einsatz von Derivaten zur Erhöhung des Investitionsgrades des Fonds kann – relativ zum allgemeinen Fondsprofil – zu eher sehr hohen zusätzlichen Chancen und Risiken führen.

Zur effizienten Verwaltung des Portfolios oder zum Laufzeiten- oder Risikomanagement des Portfolios kann der Fonds sonstige Techniken und Instrumente verwenden mit der Ausnahme von (i) anderen Wertpapierfinanzierungsgeschäften als Wertpapierleihe und Wertpapierpensionsgeschäften und (ii) Gesamtrendite-Swaps im Sinne der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung („SFTR“).

Derivate, Techniken und Instrumente

Optionen

(1) Eine Option ist das Recht, einen bestimmten Vermögenswert an einem im Voraus bestimmten Zeitpunkt („Ausübungspunkt“) zu einem bestimmten Preis („Ausübungspreis“) zu kaufen (Kauf- oder „Call“-Option) oder zu verkaufen (Verkaufs- oder „Put“-Option). Der Preis einer Call- oder Put-Option ist die Options-„Prämie“.

Kauf und Verkauf von Optionen sind mit besonderen Risiken verbunden:

Die entrichtete Prämie einer erworbenen Call- oder Put-Option kann verloren gehen, sofern der Kurs des der Option zugrundeliegenden Wertpapiers sich nicht erwartungsgemäß entwickelt und es deshalb nicht im Interesse des Teilfonds liegt, die Option auszuüben.

Wenn eine Call-Option verkauft wird, besteht das Risiko, dass der Teilfonds nicht mehr an einer möglicherweise erheblichen Wertsteigerung des Wertpapiers teilnimmt beziehungsweise sich bei Ausübung der Option durch den Vertragspartner zu ungünstigen Marktpreisen eindecken muss.

Beim Verkauf von Put-Optionen besteht das Risiko, dass der Teilfonds zur Abnahme von Wertpapieren zum Ausübungspreis verpflichtet ist, obwohl der Marktwert dieser Wertpapiere bei Ausübung der Option deutlich niedriger ist.

Durch die Hebelwirkung von Optionen kann der Wert des Fondsvermögens stärker beeinflusst werden, als dies beim unmittelbaren Erwerb von Wertpapieren der Fall ist.

(2) Die Verwaltungsgesellschaft kann für einen Teilfonds unter Beachtung der in diesem Absatz erwähnten Anlagebeschränkungen für den Teilfonds Call-Optionen und Put-Optionen auf Wertpapiere, Börsenindices, Finanzterminkontrakte und sonstige Finanzinstrumente kaufen und verkaufen, sofern diese Optionen an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden oder als freihändig gehandelte Optionen („*over-the-counter*“- oder „OTC“-Optionen), vorausgesetzt, dass die Vertragspartner dieser Geschäfte erstklassige Finanzinstitute sind, welche auf solche Geschäfte spezialisiert sind und von einer international anerkannten Ratingagentur mit einem hervorragenden Rating bewertet werden.

(3) Verkauft die Verwaltungsgesellschaft für einen Teilfonds Put-Optionen, so muss der Teilfonds während der gesamten Laufzeit der Optionen über ausreichende flüssige Mittel verfügen, um den Verpflichtungen aus dem Optionsgeschäft nachkommen zu können.

Finanzterminkontrakte

(1) Finanzterminkontrakte sind gegenseitige Verträge, welche die Vertragsparteien berechtigen bzw. verpflichten, einen bestimmten Vermögenswert an einem in voraus bestimmten Zeitpunkt zu einem im Voraus bestimmten Preis abzunehmen bzw. zu liefern. Dies ist mit erheblichen Chancen, aber auch Risiken verbunden, weil jeweils nur ein Bruchteil der jeweiligen Kontraktgröße („Einschuss“) sofort geleistet werden muss. Kursausschläge in die eine oder andere Richtung können, bezogen auf den Einschuss, zu erheblichen Gewinnen oder Verlusten führen.

(2) Die Verwaltungsgesellschaft kann für einen Teilfonds Finanzterminkontrakte als Zinsterminkontrakte sowie als Kontrakte auf Börsenindices kaufen und verkaufen, soweit diese Finanzterminkontrakte an hierfür vorgesehenen Börsen oder anderen geregelten Märkten gehandelt werden.

(3) Durch den Handel mit Finanzterminkontrakten kann die Verwaltungsgesellschaft für einen Teilfonds bestehende Aktien- und Rentenpositionen gegen Kursverluste absichern. Mit dem gleichen Ziel kann der Teilfonds Call-Optionen auf Finanzinstrumente verkaufen oder Put-Optionen auf Finanzinstrumente kaufen.

Die Gesamtheit der Verpflichtungen aus Finanzterminkontrakten und Optionsgeschäften, die der Absicherung von Vermögenswerten dienen, darf grundsätzlich den Gesamtwert der abgesicherten Werte nicht übersteigen.

(4) Die Verwaltungsgesellschaft kann für einen Teilfonds Finanzterminkontrakte zu anderen als zu Absicherungszwecken kaufen und verkaufen.

Die Gesamtheit der Verpflichtungen aus Finanzterminkontrakten und Optionsgeschäften, die nicht der Absicherung von Vermögenswerten dienen, darf das Netto-Teilfondsvermögen des Teilfonds zu keiner Zeit übersteigen. Hierbei bleiben Verkäufe von Call-Optionen außer Betracht, die durch angemessene Werte im Fondsvermögen des unterlegt sind.

Bei der Berechnung der vorstehend aufgeführten Verpflichtungen wird der Verkauf von ausreichend im Teilfondsvermögen unterlegten Kaufoptionen auf Wertpapiere nicht berücksichtigt.

In diesem Zusammenhang werden Verpflichtungen aus Geschäften, die nicht Optionen auf Wertpapiere zum Gegenstand haben, wie folgt definiert:

- Verpflichtungen aus Terminkontrakten entsprechen dem Liquidationswert der Nettoposition in Kontrakten auf gleichartige Finanzinstrumente (nach Saldierung von Kauf- und Verkaufspositionen) ohne Berücksichtigung der jeweiligen Fälligkeiten und
- Verpflichtungen aus ge- und verkauften Optionen entsprechen dem Ausübungspreis der Optionen, welche die Netto-Verkaufspositionen für ein und denselben unterliegenden Vermögenswert abbilden, ohne Berücksichtigung der jeweiligen Fälligkeiten.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Summe der für die hier behandelten Kauf- und Verkaufsoptionen bezahlten Prämien zusammen mit den Prämien für den Erwerb von Kauf- und Verkaufsoptionen auf Wertpapiere 15% des Nettovermögenswertes des OGAW nicht übersteigen darf.

Wertpapierleihe

Die Verwaltungsgesellschaft kann keine Wertpapiere des Teilfonds verleihen.

Im Rahmen eines standardisierten Wertpapierleihsystems kann die Verwaltungsgesellschaft für den Teilfonds als Entleiher Wertpapiere im Wert von bis zu 30% des Nettovermögens des Teilfonds auf höchstens 30 Tage ausleihen. Der zu erwartende Anteil des Nettovermögens des Teilfonds in Bezug auf Wertpapierleihe beträgt 30%. Voraussetzung ist, dass dieses Wertpapierleihsystem durch einen anerkannten Abrechnungsorganismus oder durch ein auf solche Geschäfte spezialisiertes Finanzinstitut erster Ordnung (d. h. mindestens mit einem prime investment grade Rating bewertet) aus einem Mitgliedstaat der OECD organisiert ist.

Der Fonds kann im Rahmen der Anlagegrenzen in Art. 4 der Verwaltungsreglements Wertpapierleihe mit anschließenden Leerverkäufen eingehen.

Folgende Vermögenswerte können Gegenstand eines Wertpapierleihgeschäftes sein: alle Wertpapiere, die vom Fonds gehalten werden können und die Gegenstand eines solchen Geschäftes sein können.

Die Auswahl der Gegenparteien für Wertpapierleihgeschäfte werden in der Regel Finanzinstitute sein, die ihren Sitz in einem OECD-Staat haben und die eine Investment Grade Bonität aufweisen. Weitere Informationen zu den Auswahlkriterien und eine Liste der ausgewählten Gegenparteien sind am Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich. Weitere Informationen zu den erzielten Erträgen und deren Verwendung und der Empfänger dieser Erträge werden im Jahresbericht des Fonds offengelegt.

Entliehene Wertpapiere werden von der Verwahrstelle verwahrt.

Wertpapierpensionsgeschäfte

Die Verwaltungsgesellschaft kann für einen Teilfonds zur effizienten Verwaltung des Teilfondsvermögens Wertpapierpensionsgeschäfte eingehen, die darin bestehen, Wertpapiere zu kaufen und zu verkaufen mit der Besonderheit einer Klausel, welche dem Verkäufer das Recht vorbehält oder die Verpflichtung auferlegt, vom Erwerber die Wertpapiere zu einem Preis und in einer Frist, welche beide Parteien in ihren vertraglichen Vereinbarungen festlegen, zurück zu erwerben. Diese können auch in folgender Form vorkommen:

aa) Der Teilfonds kann als Käufer Geschäfte mit Rückkaufsrecht eingehen, die in Käufen von Titeln bestehen, bei denen die vertraglichen Regelungen dem Verkäufer (Gegenpartei) das Recht gewähren, die verkauften Titel vom Teilfonds zu einem Preis und innerhalb einer Frist, die zwischen den beiden Parteien bei Vertragsabschluss vereinbart wurden, zurückzukaufen.

Seine Beteiligung an den betreffenden Geschäften unterliegt den im Folgenden unter cc) genannten Regeln:

bb) Der Teilfonds kann als Verkäufer Geschäfte mit Rückkaufsrecht eingehen, die in Verkäufen von Titeln bestehen, bei denen die vertraglichen Bedingungen dem Teilfonds das Recht vorbehalten, die verkauften Titel vom Käufer (Gegenpartei) zu einem Preis und innerhalb einer Frist, die zwischen den beiden Parteien bei Vertragsabschluss vereinbart wurden, zurückzukaufen.

Seine Beteiligung an den betreffenden Geschäften unterliegt jedoch den im Folgenden unter cc) genannten Regeln.

cc) Der Teilfonds kann sich an Pensionsgeschäften als Pensionsnehmer oder Pensionsgeber bzw. an Geschäften mit Rückkaufsrecht nur beteiligen, wenn die Gegenparteien dieser Geschäfte aufsichtsrechtlichen Vorschriften unterliegen, die nach Ansicht der CSSF den EU-Bestimmungen gleichwertig sind.

Während der gesamten Laufzeit des Pensionsgeschäftes kann der Teilfonds die Titel, die Gegenstand dieses Vertrages sind, nicht verkaufen oder verpfänden/als Sicherheit geben, es sei denn, der Teilfonds verfügt über andere Mittel zur Absicherung.

Während der Laufzeit des Kaufvertrags mit Rückkaufsrecht kann der Teilfonds die Titel, die Gegenstand dieses Vertrages sind, nicht verkaufen, bevor der Rückkauf der Titel durch die Gegenpartei nicht ausgeübt wird oder die Frist für diesen Rückkauf abgelaufen ist, es sei denn, der Teilfonds verfügt über andere Mittel zur Absicherung.

Der Teilfonds muss bei Ablauf der Rückkaufsfrist bzw. am Ende der Laufzeit der Pensionsnahme über die notwendigen Vermögenswerte verfügen, um (gegebenenfalls) den vereinbarten Preis für die Rückgabe an den Teilfonds zu zahlen.

Der Teilfonds muss darauf achten, dass er den Umfang der Pensionsgeschäfte auf einem Niveau hält, bei dem es ihm jederzeit möglich ist, den Rücknahmeaufträgen seitens der Anteilinhaber/der Aktionäre nachzukommen.

Pensionsgeschäfte können nicht mehr als 20% des Wertes des Nettovermögens des Teilfonds erfassen. Der zu erwartende Anteil des Nettovermögens des Teilfonds in Bezug auf Pensionsgeschäfte beträgt 10%.

Die Auswahl der Gegenparteien für Pensionsgeschäfte werden in der Regel Finanzinstitute sein, die ihren Sitz in einem OECD-Staat haben und die eine Investment Grade Bonität aufweisen. Weitere Informationen zu den Auswahlkriterien und eine Liste der ausgewählten Gegenparteien sind am Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich. Weitere Informationen zu den erzielten Erträgen und deren Verwendung und der Empfänger dieser Erträge werden im Jahresbericht des Fonds offengelegt.

Wertpapiere, die Gegenstand von Pensionsgeschäften sind, dürfen nicht bei der Gegenpartei verwahrt werden, es sei denn, sie werden in angemessener Form von den Vermögenswerten der Gegenpartei getrennt. Daraus folgt, dass die Wertpapiere jederzeit entweder direkt oder über ein erstklassiges (d. h. mindestens mit einem prime investment grade Rating bewertetes) Finanzinstitut oder eine Tochtergesellschaft zu 100% verfügbar sein müssen.

Bei den Titeln, die Gegenstand des Pensionsgeschäftes oder eines Wertpapierkaufs mit Rückkaufsrecht sind, darf es sich ausschließlich handeln um:

(i) kurzfristige Bankzertifikate oder Geldmarktinstrumente, die in der Richtlinie 2007/16/EG zur Durchführung der Richtlinie 85/611/EWG des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Hinblick auf die Erläuterung gewisser Definitionen festgelegt werden,

(ii) Schuldverschreibungen, die von einem Mitgliedstaat der OECD oder deren öffentlichen Gebietskörperschaften oder durch supranationale Einrichtungen und Organismen mit gemeinschaftlichem, regionalem oder globalem Charakter ausgegeben oder garantiert werden,

(iii) Aktien oder Anteile, die von Geldmarkt-OGA ausgegeben werden, die einen Nettoinventarwert auf täglicher Basis berechnen und über ein prime investment grade Rating oder Entsprechendes verfügen,

(iv) Schuldverschreibungen, die von nichtstaatlichen Emittenten ausgegeben werden, die eine angemessene Liquidität bieten,

(v) Aktien, die börsennotiert sind oder an einem geregelten Markt eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder an einer Wertpapierbörse eines Staates der OECD gehandelt werden, sofern diese Aktien in einen bedeutenden Index einbezogen sind.

Die Titel, die Gegenstand des Pensionsgeschäftes bzw. eines Wertpapierkaufs mit Rückkaufsrecht sind, müssen der Anlagepolitik des Teilfonds entsprechen und zusammen mit den anderen Titeln im Portfolio des Teilfonds die Anlagerestriktionen des Teilfonds insgesamt einhalten.

In seinen Jahresberichten muss der Fonds separat für die Pensionsgeschäfte sowie für die Rückkaufgeschäfte und Verkaufsgeschäfte mit Rückkaufsrecht den Gesamtbetrag der zum Stichtag der betreffenden Berichte laufenden Geschäfte angeben.

Im Rahmen von Wertpapierpensionsgeschäften erhaltene Sicherheiten unterliegen den im nachfolgenden Abschnitt „Sicherheiten“ genannten Bedingungen.

Sicherheiten

Der Teilfonds muss täglich eine Neubewertung der erhaltenen Sicherheit vornehmen. Der Vertrag zwischen dem Teilfonds und der Gegenpartei muss Bestimmungen vorsehen, die die Leistung zusätzlicher Sicherheiten durch die Gegenpartei innerhalb einer äußerst kurzen Frist verlangen, wenn der Wert der bereits geleisteten Sicherheit sich im Verhältnis zu dem abzusichernden Betrag als nicht ausreichend erweist. Darüber hinaus muss dieser Vertrag gegebenenfalls Sicherheitsmargen vorsehen, die den Währungs- oder Marktrisiken Rechnung tragen, die mit den als Sicherheit akzeptierten Vermögenswerten verbunden sind.

Bei der Sicherheit handelt es sich grundsätzlich um:

(i) liquide Mittel, die liquiden Mittel beinhalten nicht nur Bargeld und kurzfristige Bankguthaben, sondern auch Geldmarktinstrumente, die in der Richtlinie 2007/16/EG zur Durchführung der Richtlinie 85/611/EWG des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Hinblick auf die Erläuterung gewisser Definitionen festgelegt werden. Ein Kreditbrief oder eine erstrangig zu erfüllende Sicherheit, der/die von einem erstklassigen Kreditinstitut ausgestellt wird, das nicht mit der Gegenpartei verbunden ist, wird den liquiden Mitteln gleichgesetzt,

(ii) Schuldverschreibungen, die von einem Mitgliedstaat der OECD oder deren öffentlichen Gebietskörperschaften oder durch supranationale Einrichtungen und Organismen mit gemeinschaftlichem, regionalem oder globalem Charakter ausgegeben oder garantiert werden,

(iii) Aktien oder Anteile, die von Geldmarkt-OGA ausgegeben werden, die einen Nettoinventarwert auf täglicher Basis berechnen und über ein prime investment grade Rating oder Entsprechendes verfügen,

(iv) Aktien oder Anteile, die von OGAW ausgegeben werden, die in die Schuldverschreibungen/Aktien investieren, die in den folgenden Punkten (v) und (vi) genannt werden,

(v) Schuldverschreibungen, die von erstklassigen Emittenten ausgegeben oder besichert werden, die über eine angemessene Liquidität verfügen, oder

(vi) Aktien, die börsennotiert sind oder an einem geregelten Markt eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder an einer Wertpapierbörse eines Staates der OECD gehandelt werden, sofern diese Aktien in einen bedeutenden Index einbezogen sind.

Die Sicherheit, die nicht in bar oder in Aktien/Anteilen eines OGA/OGAW geleistet wird, muss von einem Unternehmen ausgegeben werden, das nicht mit der Gegenpartei verbunden ist.

Die in bar geleistete Sicherheit kann für den Teilfonds ein Kreditrisiko gegenüber dem Verwahrer dieser Sicherheit bedeuten. Besteht ein solches Risiko, muss der Teilfonds diesem Risiko im Hinblick auf die Einlagebegrenzungen im Sinne von Artikel 43 (1) des Gesetzes von 2010 Rechnung tragen. Diese Sicherheit darf grundsätzlich nicht bei der Gegenpartei verwahrt werden, es sei denn, sie wird vor den Folgen des Ausfalls der Gegenpartei rechtlich geschützt. Die Sicherheit, die nicht in bar geleistet wird, darf nicht bei der Gegenpartei verwahrt werden, es sei denn, sie wird in angemessener Form von den Vermögenswerten der Gegenpartei getrennt. Der Teilfonds muss dafür Sorge tragen, dass er seine Rechte an der Sicherheit geltend machen kann, wenn ein Ereignis eintritt, dass die Ausübung der Sicherheit verlangt. Daraus folgt, dass die Sicherheit jederzeit entweder direkt oder über ein erstklassiges Finanzinstitut oder eine Tochtergesellschaft zu 100% verfügbar sein muss, so dass sich der Teilfonds die als Sicherheit geleisteten Vermögenswerte unverzüglich aneignen oder veräußern kann, wenn die Gegenpartei die Rückgabeverpflichtung nicht erfüllen kann.

Darüber hinaus muss der Teilfonds darauf achten, dass ihm das vertragliche Recht in Bezug auf besagte Geschäfte erlaubt, sich im Falle der Liquidation, von

Sanierungsmaßnahmen oder jeder anderen Wettbewerbssituation von seiner Verpflichtung zur Rückübertragung der als Sicherheit erhaltenen Vermögenswerte oder Guthaben zu befreien, wenn und in dem Umfang, in dem die Rückübertragung nicht mehr unter den vereinbarten Bedingungen erfolgen kann. Während der Vertragslaufzeit kann die Sicherheit nicht verkauft oder verpfändet/als Sicherheit gegeben werden, es sei denn, der Teilfonds verfügt über andere Mittel zur Absicherung.

Wurde die Sicherheit in bar geleistet, kann der Teilfonds diese Barmittel reinvestieren in:

- a) Aktien oder Anteile an Geldmarkt-OGA, die einen Nettoinventarwert auf täglicher Basis berechnen und über ein prime investment grade Rating oder Entsprechendes verfügen,
- b) kurzfristige Bankguthaben,
- c) Geldmarktinstrumente im Sinne der Richtlinie 2007/16/EG,
- d) kurzfristige Schuldverschreibungen, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, der Schweiz, Kanada, Japan oder den Vereinigten Staaten oder öffentlichen Gebietskörperschaften und durch supranationale Einrichtungen und Organismen mit gemeinschaftlichem, regionalem oder globalem Charakter ausgegeben oder garantiert werden,
- e) Schuldverschreibungen, die von erstklassigen Emittenten ausgegeben oder besichert werden, die über eine angemessene Liquidität verfügen, und
- f) Pensionsgeschäfte als Pensionsnehmer entsprechend den Modalitäten unter Punkt I (C) a) des Rundschreibens 08/356.

Die finanziellen Vermögenswerte außer Bankguthaben und Aktien oder Anteile an OGAW, die über die Reinvestition der als Sicherheit erhaltenen Barmittel erworben wurden, müssen von einem Unternehmen ausgegeben werden, das nicht mit der Gegenpartei verbunden ist. Die finanziellen Vermögenswerte, die nicht Bankguthaben entsprechen, dürfen nicht bei der Gegenpartei verwahrt werden, es sei denn, sie werden in angemessener Form von deren Vermögenswerten getrennt. Die Bankguthaben dürfen grundsätzlich nicht bei der Gegenpartei verwahrt werden, es sei denn, sie werden rechtlich vor deren Ausfall geschützt.

Die finanziellen Vermögenswerte können nicht verpfändet/als Sicherheit gegeben werden, es sei denn, der Fonds verfügt über ausreichende liquide Mittel, um die in bar erhaltene Sicherheit erstatten zu können.

Die kurzfristigen Bankguthaben, die Geldmarktinstrumente und die Schuldverschreibungen im Sinne der obigen Punkte (b) bis (d) müssen zulässige Anlagen gemäß Artikel 41 (1) des Gesetzes von 2010 darstellen.

Die Reinvestition der als Sicherheit erhaltenen Barmittel unterliegt nicht den Streuungsregeln, die im Allgemeinen auf Fonds anwendbar sind, wobei der Teilfonds jedoch natürlich darauf achten muss, dass er eine übermäßige Konzentration dieser Reinvestitionen sowohl auf Ebene der Emittenten als auch auf Ebene der Instrumente vermeidet. Die Reinvestitionen in die Vermögenswerte, die in den obigen Punkten a) und d) genannt werden, sind von dieser Anforderung befreit.

Können die in Punkt b) genannten kurzfristigen Bankguthaben den Teilfonds einem Kreditrisiko gegenüber dem Verwahrer aussetzen, muss der Teilfonds dieses Risiko in Bezug auf die Einlagegrenzen im Sinne von Artikel 43 (1) des Gesetzes von 2010 berücksichtigen.

Die Reinvestition muss, insbesondere wenn sie zu einer Hebelwirkung führt, im Rahmen der Berechnung des Gesamtrisikos des Teilfonds berücksichtigt werden. Jede Reinvestition einer in bar geleisteten Sicherheit in finanzielle Vermögenswerte,

die zu einem über dem risikolosen Zinssatz liegenden Ertrag führt, wird durch diese Maßnahme berücksichtigt. Die Reinvestitionen müssen ausdrücklich mit ihrem jeweiligen Wert im Anhang der Jahresberichte des Fonds angegeben werden.

Sonstige Techniken und Instrumente

Der Teilfonds kann sich sonstiger Techniken und Instrumente bedienen, die Wertpapiere zum Gegenstand haben und keine Wertpapierfinanzierungsgeschäfte im Sinne der SFTR sind, sofern die Verwendung solcher Techniken und Instrumente in Einklang mit den anwendbaren Gesetzen und Vorschriften sowie der in diesem Verwaltungsreglement festgelegten Bestimmungen geschieht. Dies gilt insbesondere für Tauschgeschäfte mit Zinssätzen, welche im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zu Sicherungszwecken vorgenommen werden können. Solche Geschäfte sind ausschließlich mit erstklassigen Finanzinstituten zulässig, die auf solche Geschäfte spezialisiert sind.

Devisensicherung

Zur Absicherung von Devisenrisiken kann der Teilfonds Devisenterminkontrakte verkaufen sowie Call-Optionen auf Devisen verkaufen und Put-Optionen auf Devisen kaufen. Die beschriebenen Operationen dürfen nur an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt durchgeführt werden.

Der Teilfonds kann zu Absicherungszwecken außerdem auch Devisen auf Termin verkaufen bzw. umtauschen im Rahmen freihändiger Geschäfte, die mit Finanzinstituten erster Ordnung abgeschlossen werden, die auf solche Geschäfte spezialisiert sind.

Devisensicherungsgeschäfte setzen in der Regel eine unmittelbare Verbindung zu den abgesicherten Werten voraus. Sie dürfen daher grundsätzlich die in der gesicherten Währung vom Fonds gehaltenen Werte weder im Hinblick auf das Volumen noch bezüglich der Restlaufzeit überschreiten.

Kredite

Der Teilfonds darf im Rahmen der aufgeführten Beschränkungen und/oder Bedingungen und den gesetzlichen Vorgaben Kredite aufnehmen.

Leerverkäufe

Der Teilfonds kann Leerverkäufe tätigen.

Artikel 5 Anteile am Fonds und Anteilklassen

Die Anteile werden grundsätzlich als Inhaberanteile, welche in einem Wertpapierabrechnungssystem hinterlegt werden und von einer (dematerialisierten) Globalurkunde elektronisch verbrieft werden, ausgegeben.

Es können auch Anteilbruchteile ausgegeben werden. Deren Ausgabe kann in einer Stückelung von bis zu drei (3) Stellen nach dem Komma erfolgen.

Alle Anteile eines Teilfonds haben grundsätzlich die gleichen Rechte.

Das Verkaufsprospekt kann jedoch für jeden Teilfonds zwei oder mehrere Anteilklassen vorsehen. Werden unterschiedliche Anteilklassen vorgesehen, so findet dies ebenfalls Erwähnung im Verkaufsprospekt.

Die Anteilklassen können sich wie folgt unterscheiden:

- a. hinsichtlich der Kostenstruktur im Hinblick auf den jeweiligen Ausgabeaufschlag, die jeweilige Rücknahmegebühr bzw. Vertriebsprovision
- b. hinsichtlich der Kostenstruktur im Hinblick auf das Entgelt für die Verwaltungsgesellschaft
- c. hinsichtlich der Regelungen über den Vertrieb und des Mindestzeichnungsbetrages oder der Mindesteinlage

- d. hinsichtlich der Ausschüttungspolitik
- e. hinsichtlich der Währung, auf welche die Anteilklassen lauten
- f. im Hinblick darauf, ob die Anteilklasse institutionellen Anlegern vorbehalten ist („institutionelle Anteilklasse“) oder für nicht-institutionelle Anleger („nicht-institutionelle Anteilklasse“) vorgesehen ist
- g. hinsichtlich jedweder anderer Kriterien, die von der Verwaltungsgesellschaft bestimmt werden.

Alle Anteile sind vom Tage ihrer Ausgabe in gleicher Weise an Erträgen, Kursgewinnen und am Liquidationserlös ihrer jeweiligen Anteilklasse berechtigt.

Ausgabe und Rücknahme der Anteile sowie die Vornahme von Zahlungen auf Anteile bzw. Ertragsscheine erfolgen bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle sowie über jede Zahlstelle.

Artikel 6 Ausgabe von Anteilen, Beschränkungen des Eigentums an Anteilen, Zwangsrückkauf von Anteilen

Die Ausgabe von Anteilen erfolgt zu dem im Verkaufsprospekt für den jeweiligen Teilfonds festgelegten Ausgabepreis und zu den dort bestimmten Bedingungen. Es besteht kein Anspruch auf die Auslieferung effektiver Stücke.

Alle ausgegebenen Anteile einer Anteilklasse haben gleiche Rechte. Anteile werden an jedem Bewertungstag ausgegeben.

Vollständige Zeichnungsanträge, die bei einer der Zahlstellen, der Verwahrstelle oder der Verwaltungsgesellschaft bis 16:00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwertes des folgenden Bewertungstages abgerechnet. Für später eingehende Zeichnungsanträge ist der Anteilwert des nächstfolgenden Bewertungstages maßgeblich. Der Anteilwert ist somit in jedem Fall dem Anteilszeichner unbekannt.

Ausgabepreis ist der Anteilwert gemäß Artikel 7 des Verwaltungsreglements des entsprechenden Bewertungstages zuzüglich einer Verkaufsprovision; er ist innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag zu zahlen.

Den Vertriebsstellen steht eine Verkaufsprovision zu von zurzeit bis zu maximal 5% des Anteilwertes. Bei einigen Anteilklassen wird die Verkaufsprovision zu Gunsten des Teilfonds vereinnahmt.

Berechnungsbeispiel:

Anteilwert	EUR	100,-
Verkaufsprovision von 5% (+)	EUR	5,-
Zu bezahlender Preis:	EUR	105,-

Verkaufsprovision:

Crocodile Capital 1 Global Focus:

- A-Class: max. 1%
- B-Class: max. 5% (zu Gunsten des Teilfonds)
- I-Class: max. 5%
- P-Class: keine

Crocodile Capital 2:

- R-Class: max. 1%
- B-Class: max. 5% (zu Gunsten des Teilfonds)

Weder der Portfolio-Manager noch ein etwaiger Anlageberater sind befugt Gelder aus der Anteilsausgabe anzunehmen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist ermächtigt, die Anteilwertberechnung sowie die Ausgabe von Anteilen gemäß Artikel 7 und 8 des Verwaltungsreglements zeitweilig einzustellen.

Beschränkungen des Eigentums an Anteilen, Zwangsrückkauf von Anteilen

Die Verwaltungsgesellschaft kann das Eigentum an Anteilen personenbezogen beschränken oder verhindern, wenn das Eigentum nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft dem Fonds schaden könnte oder einen Verstoß gegen luxemburgische oder ausländische Gesetze oder Rechtsvorschriften darstellen könnte oder wenn der Fonds hierdurch den Gesetzen (beispielsweise den Steuergesetzen) eines anderen Staates als Luxemburg unterworfen sein könnte. In diesem Zusammenhang kann die Verwaltungsgesellschaft jederzeit aus eigenem Ermessen einen Zeichnungsantrag zurückweisen. Des Weiteren kann die Verwaltungsgesellschaft jederzeit Anteile gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückkaufen, die von Anlegern gehalten werden, welche vom Erwerb oder vom Besitz von Anteilen ausgeschlossen sind.

Insbesondere kann die Verwaltungsgesellschaft das Eigentum an Anteilen von US-Personen beschränken. Der in diesem Artikel verwendete Begriff „US-Person“ steht für Staatsbürger der USA oder Personen mit ständigem Wohnsitz in den USA bzw. nach den Gesetzen von US-Bundesstaaten, Territorien oder Besitzungen der USA gegründete Kapital- oder Personengesellschaften oder Nachlassvermögen bzw. Trusts außer Nachlässen bzw. Treuhandverhältnissen, deren Einkommen aus Quellen außerhalb der USA bei der Berechnung des Bruttoeinkommens für US-Einkommensteuerzwecke nicht berücksichtigt wird, oder jegliche Firmen, Gesellschafter oder andere Rechtsgebilde – unabhängig von Nationalität, Domizil, Standort und Geschäftssitz –, wenn gemäß dem jeweils geltenden Einkommensteuerrecht der USA deren Besitz einer oder mehreren US-Personen bzw. in der unter dem US-Securities Act von 1933 erlassenen *Regulation S* oder dem *US-Internal Revenue Code* von 1986 in seiner jeweils letzten Fassung oder in anderen Rechtsvorschriften wie z. B. FATCA als „US-Personen“ definierten Personen zugeschrieben wird.

Artikel 7 Anteilwertberechnung

1) Berechnung und Veröffentlichung

Der Nettoinventarwert jedes Teilfonds und jeder Anteilklasse wird in der Teilfondswährung ausgedrückt und wöchentlich, jeweils an einem Mittwoch, der Bankarbeitstag in Luxemburg ist, mit Ausnahme des 24. Dezembers eines jeden Jahres sowie zu jedem Monatsultimo („Bewertungstag“) errechnet, indem das Nettovermögen des Teilfonds bzw. der Anteilklasse (d. h. der Wert seiner Aktiva abzüglich seiner Passiva an einem Bewertungstag) durch die Gesamtzahl der zu diesem Zeitpunkt in Umlauf befindlichen Anteile in diesem Teilfonds und/oder in diesem Teilfonds jeweiligen Anteilklasse geteilt wird. Der NAV pro Anteil jedes Teilfonds und jeder Anteilklasse kann auf die nächste Einheit auf- oder abgerundet werden. Sollte der Mittwoch kein Bankarbeitstag in Luxemburg sein, so wird der nächstfolgende Bankarbeitstag als Bewertungstag herangezogen. Dabei erfolgt die Berechnung des Anteilwerts für einen jeden Bewertungstag am jeweils darauf folgenden Bankarbeitstag („Berechnungstag“).

Die Währung des Fonds ist Euro.

Die Verwaltungsgesellschaft kann nach freiem Ermessen zusätzliche Bewertungstage festlegen.

Der Wert des Netto-Fondsvermögens wird von der Verwaltungsgesellschaft wie folgt ermittelt:

- (a) Der Wert des verfügbaren Bargelds oder von Einlagen, Wechseln und Schuldscheinen sowie Forderungen, transitorischen Aktiva, Bardividenden und Zinsen, die, wie vorstehend beschrieben, ausgewiesen oder aufgelaufen, aber noch nicht eingegangen sind, werden mit ihrem vollständigen Betrag berücksichtigt, außer wenn es unwahrscheinlich ist, dass dieser in vollem Umfang entrichtet oder entgegengenommen wird. In diesem Fall wird ihr Wert nach

Anwendung eines Abzugs ermittelt, den die Verwaltungsgesellschaft in diesem Fall für angemessen hält, um den tatsächlichen Wert auszudrücken.

- (b) Der Wert börsennotierter oder an einer beliebigen Börse gehandelter Aktiva basiert auf dem letzten verfügbaren Kurs der Börse, die normalerweise der Hauptmarkt für die betreffenden Aktiva ist.
- (c) Der Wert von Aktiva, die an einem Markt gehandelt werden, der anerkannt ist, regelmäßig in Betrieb ist und der Öffentlichkeit offen steht, basiert auf dem letzten verfügbaren Kurs.
- (d) Anteilszertifikate oder Anteile von OGA werden zu ihrem letzten offiziellen Nettoinventarwert veranschlagt, der von dem betreffenden OGA oder seinen Beauftragten vorgelegt oder bereitgestellt wird.
- (e) Vom Fonds gehaltene Geldmarktinstrumente mit einer Restlaufzeit von bis zu neunzig Tagen werden anhand der Kostenabschreibungsmethode bewertet, die in etwa dem Marktwert entspricht.
- (f) Alle anderen Wertpapiere und Aktiva werden zu ihrem marktgerechten Wert bewertet, der nach gutem Glauben gemäß den von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Verfahren ermittelt wird.
- (g) Sollte für beliebige Aktiva der gemäß Unterabsatz (b), (c) oder (d) ermittelte Preis nicht für den marktgerechten Wert der betreffenden Aktiva repräsentativ sein, wird der Wert der betreffenden Aktiva ausgehend vom angemessen vorhersehbaren Verkaufspreis bewertet, der vorsichtig und guten Glaubens ermittelt wird.

Bei der Ermittlung des Wertes der Aktiva des Teilfonds kann sich die Verwaltungsgesellschaft, die mit den in punkto Sorgfalt und Prüfung geltenden Standards ausreichend vertraut ist, bei der Berechnung des NAV vollständig und ausschließlich auf die Bewertungen verlassen, die (i) von diversen auf dem Markt verfügbaren Kursfestsetzungsstellen wie Agenturen (z. B. Bloomberg, Reuters u.a.) oder Fondsverwaltern, (ii) von Maklern oder (iii) einem oder mehreren hierzu von der Verwaltungsgesellschaft entsprechend befugten Experten bereitgestellt werden, es sei denn, es liegt ein eindeutiger Fehler oder eine Fahrlässigkeit ihrerseits vor.

Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen andere Bewertungsmethoden zulassen, wenn sie dies im Interesse einer angemesseneren Bewertung eines Vermögenswertes des Fonds für angebracht hält.

In Fällen, in denen (i) eine oder mehrere Kursfestsetzungsstellen nicht in der Lage sind, der Verwaltungsstelle Bewertungen mitzuteilen, und dies eine erhebliche Auswirkung auf den NAV haben könnte, oder in denen (ii) der Wert beliebiger Aktiva nicht rasch und exakt genug festgelegt werden kann, ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, die Berechnung des NAV zu verschieben und ist daher möglicherweise nicht in der Lage, die Zeichnungs- und Rücknahmepreise festzulegen. Die Verwaltungsgesellschaft kann beschließen, die Berechnung des Nettoinventarwertes gemäß Artikel 8 „Vorübergehende Aussetzung der Berechnung“ beschriebenen Verfahren auszusetzen.

Der Wert sämtlicher Aktiva und Passiva, der nicht in der Teilfondswährung ausgedrückt wird, wird zum am betreffenden Bewertungstag in Luxemburg geltenden Wechselkurs in die Teilfondswährung umgerechnet. Sollten die entsprechenden Kursangaben nicht vorliegen, wird der Wechselkurs guten Glaubens durch die Verwaltungsgesellschaft oder gemäß den von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Verfahren ermittelt.

Der NAV sowie die Ausgabe- und Rücknahmepreise für die Anteile sind während der üblichen Geschäftszeiten am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Für den Fonds kann ein Ertragsausgleich gerechnet werden.

Artikel 8 Einstellung der Berechnung des Anteilwertes und Rücknahme von Anteilen und der Berechnung des Anteilwertes

Vorübergehende Aussetzung der Berechnung

Die Berechnung des NAV und die Ausgabe, Rücknahme und Umtausch von Anteilen eines Teilfonds können vorübergehend ausgesetzt werden:

- (a) während eines Zeitraums, in dem eine der Börsen oder der Hauptmärkte, an denen ein bedeutender Teil der Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds regelmäßig notiert oder gehandelt wird, geschlossen ist (mit Ausnahme gewöhnlicher Feiertage) oder in dem der Handel eingeschränkt oder ausgesetzt ist, vorausgesetzt, dass diese Einschränkung oder Aussetzung die Bewertung der dort gehandelten Anlagen des Teilfonds beeinträchtigt; oder
- (b) während eines Zeitraums, in dem auf Grund politischer, wirtschaftlicher, militärischer oder geldpolitischer Ereignisse oder von Umständen, die sich der Kontrolle, der Verantwortung und dem Einfluss der Verwaltungsgesellschaft entziehen, oder auf Grund des Vorhandenseins einer geschäftlichen Situation, die nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft einen Notfall darstellt, der Verkauf oder die Bewertung der von dem Fonds gehaltenen Vermögenswerte nicht auf angemessene Weise möglich ist, ohne sich in hohem Maße nachteilig auf die Interessen der Anteilhaber auszuwirken, oder wenn nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft die Ausgabe- und gegebenenfalls die Rücknahmepreise nicht ordnungsgemäß berechnet werden können; oder
- (c) während einer Unterbrechung der Kommunikations- oder Informationsmittel, die normalerweise bei der Ermittlung des Preises oder des Wertes einer beliebigen Investition des Fonds oder der für die Aktiva des Fonds geltenden aktuellen Kurse oder Werte an einer beliebigen Börse oder an anderen Märkten eingesetzt werden; oder
- (d) während eines Zeitraums, in dem der Fonds nicht in der Lage ist, Finanzmittel zur Entrichtung von Zahlungen für die Rücknahme von Anteilen zu repatriieren, oder in dem der Transfer von Geldern für die Durchführung oder den Erwerb von Investitionen oder Zahlungen für die Rücknahme von Anteilen des Fonds nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft nicht zu normalen Wechselkursen erfolgen kann; oder
- (e) wenn die Ermittlung des NAV der zugrunde liegende Fonds ausgesetzt wird; oder
- (f) wenn aus einem beliebigen anderen Grund die Preise einer beliebigen Investition im Besitz des Teilfonds nicht pünktlich oder exakt ermittelt werden können.

Die Mitteilung über den Beginn und das Ende eines beliebigen Aussetzungszeitraums wird von der Verwaltungsgesellschaft an alle betroffenen Anteilhaber gerichtet, d. h. an diejenigen, die einen Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschantrag für Anteile gestellt haben, für die die Berechnung des NAV ausgesetzt wurde.

Ein Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschantrag für Anteile ist unwiderruflich, außer im Falle der Aussetzung der Berechnung des NAV. In diesem Fall können Anteilhaber darauf hinweisen, dass sie ihren Antrag zurückziehen möchten. Geht bei der Verwaltungsgesellschaft kein entsprechender Hinweis ein, wird der betreffende Antrag am ersten Bewertungstag nach dem Ende des Aussetzungszeitraums bearbeitet.

Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmeanträge können im Falle einer Aussetzung der Berechnung des Anteilwertes vom Anleger bis zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Wiederaufnahme der Anteilwertberechnung widerrufen werden.

Artikel 9 Rücknahme und Umtausch von Anteilen

Die Anteilinhaber sind berechtigt, jederzeit über eine der Zahlstellen, die Verwahrstelle oder die Verwaltungsgesellschaft die Rücknahme ihrer Anteile zum Rücknahmepreis zu verlangen.

Vollständige Rücknahmeanträge, die bei einer der Zahlstellen, der Verwahrstelle oder der Verwaltungsgesellschaft bis 16:00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag eingehen, werden zum Rücknahmepreis des folgenden Bewertungstages abgerechnet. Für später eingehende Zeichnungsanträge ist der Anteilwert des nächstfolgenden Bewertungstages maßgeblich. Der Anteilwert ist somit in jedem Fall dem Anteilrückgeber unbekannt.

Die Zahlung des Rücknahmepreises erfolgt innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag.

Der Gegenwert wird in der Teilfondswährung vergütet.

Zu Gunsten des Teilfonds kann eine Rücknahmegebühr in Höhe von max. 0,5% des Anteilwertes erhoben werden.

Weder der Portfolio-Manager noch der Anlageberater sind befugt Gelder aus der Anteilsausgabe- und Rücknahme anzunehmen.

Der Anteilinhaber kann Anteile eines Teilfonds bei der Verwaltungsgesellschaft, bei der Verwahrstelle sowie bei allen Zahlstellen, zu den gleichen Annahmezeiten wie die Rücknahme von Anteilen, in Anteile eines anderen Teilfonds umtauschen. Der Umtausch erfolgt auf der Grundlage der Inventarwerte der jeweiligen Teilfonds, welche am nächsten Bewertungstag nach Eingang des Umtauschantrages errechnet werden. Es kann hierbei eine Umtauschgebühr von maximal 1,0% auf den im neuen Teilfonds anzulegenden Betrag zugunsten des Vertriebes erhoben werden.

Die Verwaltungsgesellschaft ist nach vorheriger Genehmigung durch die Verwahrstelle berechtigt, erhebliche Rücknahmen erst zu dem dann gültigen Anteilwert zu tätigen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des Fonds ohne Verzögerung verkauft worden sind (vgl. Artikel 9 des Verwaltungsreglements).

Die Verwaltungsgesellschaft ist ermächtigt die Anteilwertberechnung sowie die Rücknahme von Anteilen gemäß Artikel 7 und 8 des Verwaltungsreglements sowie nach Abschnitt „Vorübergehende Aussetzung der Berechnung“ dieses Verkaufsprospektes zeitweilig einzustellen.

Artikel 10 Rechnungsjahr und Abschlussprüfung

Das Rechnungsjahr des Fonds endet am 31. Dezember.

Der Jahresabschluss des Fonds wird von einem Wirtschaftsprüfer geprüft, der von der Verwaltungsgesellschaft ernannt wird.

Exemplare der vorstehend genannten Dokumente sind kostenlos am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Artikel 11 Ertragsverwendung

Die Ausschüttungspolitik des Fonds wird im Verkaufsprospekt festgelegt.

Im Falle einer Ausschüttung können Ausschüttungen bar oder in Form von Gratisanteilen erfolgen.

Artikel 12 Dauer und Auflösung des Fonds oder eines Teilfonds

Der Fonds sowie jeder Teilfonds wurde auf unbestimmte Zeit errichtet; er kann jedoch jederzeit durch die Verwaltungsgesellschaft nach freiem Ermessen aufgelöst werden. Eine Auflösung erfolgt zwingend in den gesetzlich vorgesehenen Fällen und im Falle der Auflösung der Verwaltungsgesellschaft.

Die Auflösung des Fonds oder eines Teilfonds erfolgt zwingend in folgenden Fällen:

- a. wenn die Verwahrstellenbestellung gekündigt wird, ohne dass eine neue Verwahrstellenbestellung innerhalb der gesetzlichen oder vertraglichen Fristen erfolgt;
- b. wenn die Verwaltungsgesellschaft in Konkurs geht oder aus irgendeinem Grund aufgelöst wird;
- c. wenn das Fondsvermögen während mehr als sechs Monaten unter einem Viertel der Mindestgrenze von EUR 1.250.000,- liegt und;
- d. in anderen, im Gesetz von 2010 vorgesehenen Fällen.

Wenn ein Tatbestand eintritt, der zur Auflösung des Fonds oder eines Teilfonds führt, werden die Ausgabe und die Rücknahme von den jeweiligen Anteilen eingestellt. Die Verwahrstelle wird den Liquidationserlös, abzüglich der Liquidationskosten und Honorare (der „Netto-Liquidationserlös“), auf Anweisung der Verwaltungsgesellschaft oder gegebenenfalls der von derselben oder von der Verwahrstelle ernannten Liquidatoren unter die jeweiligen Anteilinhaber nach deren Anspruch verteilen. Die Erlöse aus der Liquidation werden in bar ausgezahlt.

Der Netto-Liquidationserlös, der nicht zum Abschluss des Liquidationsverfahrens von Anteilhabern eingezogen worden ist, wird, soweit dann gesetzlich notwendig, in Euro umgerechnet und von der Verwahrstelle nach Abschluss des Liquidationsverfahrens für Rechnung der Anteilinhaber bei der *Caisse de Consignation* in Luxemburg hinterlegt, wo dieser Betrag verfällt, soweit er nicht innerhalb der gesetzlichen Frist dort angefordert wird.

Die Anteilinhaber, deren Erben bzw. Rechtsnachfolger oder Gläubiger können weder die Auflösung noch die Teilung des Fonds oder eines Teilfonds beantragen.

Artikel 13 Verschmelzung des Fonds oder eines Teilfonds

Die Verwaltungsgesellschaft kann gemäß den nachfolgenden Bedingungen beschließen, den Fonds oder Teilfonds in einen anderen Fonds oder Teilfonds desselben, der von derselben Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird oder der von einer anderen Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird oder in eine Investmentgesellschaft einzubringen. Die Verschmelzung kann insbesondere in folgenden Fällen beschlossen werden:

- sofern das Netto-Teilfondsvermögen an einem Bewertungstag unter einen Betrag gefallen ist, welcher als Mindestbetrag erscheint, um den Teilfonds in wirtschaftlich sinnvoller Weise zu verwalten. Die Verwaltungsgesellschaft hat diesen Betrag auf 2 Mio. Euro festgesetzt.
- sofern es wegen einer wesentlichen Änderung im wirtschaftlichen oder politischen Umfeld oder aus Gründen wirtschaftlicher Rentabilität nicht als wirtschaftlich sinnvoll erscheint, den Teilfonds zu verwalten.

Eine solche Verschmelzung ist nur insofern vollziehbar als die Anlagepolitik des einzubringenden Fonds oder Teilfonds nicht gegen die Anlagepolitik des aufnehmenden Fonds oder Teilfonds desselben verstößt.

Die Durchführung der Verschmelzung vollzieht sich in der Regel wie eine Auflösung des Fonds oder Teilfonds und eine gleichzeitige Übernahme sämtlicher Vermögensgegenstände durch den aufnehmenden Fonds bzw. Teilfonds.

Der Beschluss der Verwaltungsgesellschaft zur Verschmelzung des Fonds bzw. Teilfonds wird jeweils in einer von der Verwaltungsgesellschaft bestimmten Zeitung jener Länder, in denen die Anteile des einzubringenden Fonds oder Teilfonds vertrieben werden, veröffentlicht.

Die Anteilhaber des Fonds bzw. Teilfonds haben während 30 Tagen das Recht, ohne Kosten die Rücknahme aller oder eines Teils ihrer Anteile zum einschlägigen Anteilwert nach dem Verfahren, wie es in Artikel 9 des Verwaltungsreglements beschrieben ist, zu verlangen. Die Anteile der Anteilhaber, welche die Rücknahme ihrer Anteile nicht verlangt haben, werden auf der Grundlage der Anteilwerte an dem Tag des Inkrafttretens der Verschmelzung durch Anteile des aufnehmenden Fonds oder Teilfonds desselben ersetzt. Gegebenenfalls erhalten die Anteilhaber einen Spitzenausgleich.

Artikel 14 Aufwendungen und Kosten

Den einzelnen Teilfonds können folgende Kosten belastet werden:

- sämtliche Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Veräußerung und der Verwaltung von Vermögenswerten (inkl. Risikomanagement-Gebühren);
- Steuern und ähnliche Abgaben, die auf das Fondsvermögen, dessen Einkommen oder die Auslagen zu Lasten dieses Fonds erhoben werden;
- Kosten für Rechtsberatung, die der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle entstehen, wenn sie im Interesse der Anteilhaber des Fonds handeln;
- Honorare und Kosten für den Wirtschaftsprüfer des Fonds;
- Kosten für die Erstellung von Anteilzertifikaten und Ertragsscheinen;
- Kosten für die Einlösung von Ertragsscheinen sowie für die Erneuerung von Ertragsscheinbögen;
- Kosten der Erstellung, Änderung sowie der Hinterlegung und Veröffentlichung des Verwaltungsreglements sowie anderer Dokumente, wie z. B. Verkaufsprospekte, die den Fonds betreffen, einschließlich Kosten der Anmeldungen zur Registrierung oder der schriftlichen Erläuterungen bei sämtlichen Registrierungsbehörden und Börsen (einschließlich örtlicher Wertpapierhändlervereinigungen), welche im Zusammenhang mit dem Fonds oder dem Anbieten seiner Anteile vorgenommen werden müssen;
- Druck- und Vertriebskosten der Jahres- und Halbjahresberichte für die Anteilhaber in allen notwendigen Sprachen, sowie Druck- und Vertriebskosten von sämtlichen weiteren Berichten und Dokumenten, welche gemäß den anwendbaren Gesetzen und Verordnungen der genannten Behörden notwendig sind;
- Kosten der für die Anteilhaber bestimmten Veröffentlichungen;
- ein angemessener Anteil an den Kosten für die Werbung und an solchen Kosten, welche direkt im Zusammenhang mit dem Anbieten und dem Verkauf von Anteilen anfallen.

Erwirbt die Verwaltungsgesellschaft für einen Teilfonds Anteile anderer OGAW und/oder sonstiger OGA, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so kann es zu einer Erhebung einer Verwaltungsvergütung auch auf der Ebene dieser Zielfonds kommen. Die im Zusammenhang mit diesem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen anfallenden Kosten mit Ausnahme von Ausgabeaufschlägen und Rücknahmeabschlägen bei Anteilen von Fonds gehen zu Lasten des Teilfonds. Diese Beschränkung ist ebenfalls in den Fällen anwendbar, in denen der Teilfonds Anteile (Aktien) einer

Investmentgesellschaft erwirbt, mit der er im Sinne des vorhergehenden ersten Satzes verbunden ist. Ausgenommen sind Kosten für Werbung und andere Kosten, welche direkt im Zusammenhang mit dem Anbieten bzw. dem Verkauf der Anteile anfallen. Bei den Zielfonds können den Anteilhabern des Teilfonds mittelbar oder unmittelbar Gebühren, Kosten, Steuern, Provisionen und sonstige Aufwendungen belastet werden. Insofern kann eine Mehrfachbelastung mit Gebühren eintreten.

Die folgenden Kosten werden gesondert in den Jahresberichten aufgeführt.

- die Kosten einer etwaigen Börsennotierung oder -registrierung und/oder einer Vertriebszulassung im In- und Ausland;
- die Auslagen und mögliche Vergütungen für ausländische Repräsentanten;
- die Vergütung für die Verwaltungsgesellschaft, die Vergütung für die Verwahrstelle sowie die Vergütung für den Portfolio-Manager;
- eine etwaige anfallende Performance Fee.

Sämtliche Kosten werden zunächst den ordentlichen Erträgen, dann den Kapitalgewinnen und zuletzt dem Fondsvermögen angerechnet.

Artikel 15 Verjährung und Vorlegungsfrist

Forderungen der Anteilhaber gegen die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwahrstelle können nach Ablauf von fünf (5) Jahren nach Entstehung des Anspruchs nicht mehr gerichtlich geltend gemacht werden; davon unberührt bleibt die in Artikel 12 Absatz 3 des Verwaltungsreglements enthaltene Regelung.

Die Vorlegungsfrist für Ertragsscheine beträgt fünf (5) Jahre ab Veröffentlichung der jeweiligen Ausschüttungserklärung. Ausschüttungsbeträge, die nicht innerhalb dieser Frist angefordert werden, verfallen zu Gunsten des Teilfonds.

Artikel 16 Änderungen

Die Verwaltungsgesellschaft kann das Verwaltungsreglement mit Zustimmung der Verwahrstelle jederzeit ganz oder teilweise ändern.

Soweit nicht anders bestimmt, treten Änderungen am Tag der Unterzeichnung in Kraft.

Artikel 17 Veröffentlichungen und Informationen an Anleger

Änderungen dieses Verwaltungsreglements werden beim Handelsregister in Luxemburg hinterlegt und ein Hinweis auf deren Hinterlegung im Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg, dem *RESA* veröffentlicht.

Ausgabe- und Rücknahmepreise können an eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle und jeder Zahlstelle erfragt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft erstellt für den Fonds einen Verkaufsprospekt, einen geprüften Jahresbericht sowie einen Halbjahresbericht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen des Großherzogtums Luxemburg.

Die unter Absatz 3 dieses Artikels aufgeführten Unterlagen des Fonds sind für die Anteilhaber am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle und bei jeder Zahlstelle erhältlich.

Die Auflösung des Fonds oder eines Teilfonds gemäß Artikel 12 des Verwaltungsreglements wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen von der Verwaltungsgesellschaft im *RESA* und in

mindestens zwei überregionalen Tageszeitungen, von denen eine Luxemburger Tageszeitung ist, veröffentlicht.

Die Verwaltungsgesellschaft kann sämtliche Informationen oder Dokumente, die sie den zukünftigen oder bestehenden Anlegern mitteilen will oder muss, mittels einer oder mehreren von den folgenden Kommunikationskanälen mitteilen: i) den Verkaufsprospekt, das jeweilige PRIIPs-KID oder andere Vertriebsunterlagen, ii) Zeichnungs-, Umwandlungs-, oder Rückgabeschein iii) Auftragsbestätigungen o. Ä, iv) Briefverkehr, v) elektronische Kommunikationsmittel jeglicher Art, vi) Veröffentlichungen (in Schrift oder Elektronisch wie z. B. auf der Website der Verwaltungsgesellschaft unter www.vpbank.com/vp_fund_solutions_notifications), vii) Finanzberichten oder viii) jegliche andere Kommunikationsmittel die mit den anwendbaren gesetzlichen und regulatorischen Vorschriften übereinstimmen und die von der Verwaltungsgesellschaft frei bestimmt werden.

Artikel 18 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Vertragssprache

Das Verwaltungsreglement unterliegt dem Recht des Großherzogtums Luxemburg. Insbesondere gelten in Ergänzung zu den Regelungen des Verwaltungsreglements die Vorschriften des Gesetzes von 2010 und des Gesetzes von 2013. Gleiches gilt für die Rechtsbeziehungen zwischen den Anteilhabern, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle.

Jeder Rechtsstreit zwischen Anteilhabern, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle unterliegt der Gerichtsbarkeit des zuständigen Gerichts im Großherzogtum Luxemburg. Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle sind berechtigt, sich selbst und den Fonds im Hinblick auf Angelegenheiten, die sich auf den Fonds beziehen, der Gerichtsbarkeit und dem Recht eines jeden Landes zu unterwerfen, in dem Anteile des Fonds öffentlich vertrieben werden, soweit es sich um Ansprüche der Anleger handelt, die in dem betreffenden Land ansässig sind.

Der deutsche Wortlaut des Verwaltungsreglements ist maßgeblich.

Artikel 19 Vorzugsbehandlungen

Die Verwaltungsgesellschaft kann im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben eine Vorzugsbehandlung an gewisse Anleger gewähren; indem sie Abmachungen mit diesen Anlegern abschließt (z. B. in Bezug auf Rückgaben oder der Zurverfügungstellung von zusätzlichen Informationen) ohne die Zustimmung der anderen Anlegern einholen zu müssen. In solchen Fälle ist die Information über solche Vorzugsbehandlungen am Sitz der Verwaltungsgesellschaft verfügbar insoweit und in dem Umfang wie dies vom Gesetz von 2013 verlangt wird.